Die Unternehmungsformen in der deutschen Privatversicherung.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Felix Kugler
aus Nürnberg

Tag der mündlichen Prüfung: 6. April 1937

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

Referent: Prof. Dr. Horst Wagenführ
Dekan: Prof. Dr. E. Herrigel

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Entstehung und Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige 5

I. Güterversicherung 5

1. Sachversicherung 5
2. Vermögensversicherung 8

II. Personenversicherung 10

1. Lebensversicherung 10
2. Unfallversicherung 12
3. Krankenversicherung 12

I. Teil.

Die einzelnen Unternehmungsformen in der deutschen Privatversicherung 14

Einzelunternehmung 14

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 15

Aktiengesellschaft 15

Gemischte Formen 16

Die beiden Hauptprinzipien 17

Das Gemeinnützigkeitsprinzip 18

Das Erwerbsprinzip 20

Die Verwirklichung der Prinzipien

I. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 21

Verteilung des Ueberschusses, bzw. des Gewinnes an die Versicherten 22

Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer 23

Reserven 25

Zulassung, Organisation und Verwaltung 27

Kosten 28

II. Versicherungsaktiengesellschaft 31

Gewinnbeteiligung der Versicherten und Aktionäre 32

Reserven 34

Organisation 35

Zulassung 35

Kosten 36

Seite:

II. Teil.

Vor- und Nachteile der einzelnen Unternehmungsformen . 37
Einzelunternehmung 37
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 38
Versicherungsaktiengesellschaft 39

Zusammenschlüsse und Vereinigungen der Versicherer . . 40

Die deutsche Privatversicherung im nationalsozialistischen Staate 44

Literaturverzeichnis 49

Entstehung und Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige.

Um eine möglichst klare Darstellung der Entstehung und Entwicklung der deutschen Privatversicherung[1]) geben zu können, ist es notwendig, getrennt nach einzelnen Versicherungszweigen vorzugehen. Nach Manes[2]) unterscheidet man innerhalb der Privatversicherung Güter- und Personenversicherung. Die Güterversicherung, untergeteilt in Sach- und Vermögensversicherung, befaßt sich mit den Gefahren, denen die Güter und das Vermögen Einzelner ausgesetzt sind. Die Personenversicherung, auch Summenversicherung genannt, stellt dagegen auf die Gefahren ab, die den einzelnen Personen drohen.

Nach dieser Einteilung rechnet man zur Sachversicherung folgende Zweige: See-, Transport-, Feuer-, Hagel-, Tier-, Wasser-, Glas-, Maschinen-, Sachlebensversicherung und so fort. Die Vermögensversicherung umfaßt: die Haftpflicht-, Kredit-, Rück-, Kursverlustversicherung und andere mehr. Endlich gehören zur Personenversicherung: die Lebens-, Erlebens-, Todesfall-, gemischte Todesfallversicherung, ferner die private Unfall- und Krankenversicherung[3]).

I. Güterversicherung.

1. Sachversicherung.

See- und Transportversicherung.

Der älteste Zweig der Sachversicherung und zugleich die älteste Art jeder „Versicherung" überhaupt war die Seeversicherung. Sie war auch die älteste Form der Transportversicherung[4]). Ansätze hierzu fanden sich schon im Altertum. Zwar konnte man damals noch nicht von Versicherungen in unserem heutigen Sinne sprechen. Es waren vielmehr Zusammenschlüsse zu einen Gefahrengemeinschaft in der Seeschiffahrt, also nur eine Art von Sicherung.

Bereits im Gesetzbuch des Hammurabi waren Fälle von Bodmereiversicherung zu finden. Auf der griechischen Insel Rhodos entwickelte sich sehr früh eine andere Art der Seeversicherung, die sogenannte „Lex Rhodia dejactu".

---

1) Schaefer, die Entwicklung der deutschen Privatversicherung seit dem Kriege, in „Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen", Berlin 1927, S. 1085 ff.

2) Manes, Versicherungslexikon 1924, S. 622 ff.

3) In der Arbeit werden nur die größeren Versicherungszweige näher betrachtet.

4) Da die Seeversicherung zur Transportversicherung gerechnet wird, werden hier beide Versicherungszweige gemeinsam behandelt. Manes, Versicherungslexikon, S. 1120 ff. Liebig, die Seeversicherung, Berlin 1914. Herzog, die Praxis der Transportversicherung, Berlin 1909. Manes, Transportversicherung, Jena 1926.

Sie wurde ein Vorgänger der spätern „großen Haverei". Das griechisch-römische Recht schuf das „Foenus Nauticum". Dies behandelte das Seedarlehen.

Der erste bekanntgewordene Seeversicherungsvertrag, losgelöst von der Darlehensform, stammt aus dem Jahre 1347 und wurde in Genua abgeschlossen. In Italien entwickelten sich auch sehr früh schon die ersten gewerblichen Zweige der Seeversicherung. Von dort breitete sie sich aus und gelangte nach Spanien, nach den Niederlanden, nach England und den deutschen Hansastädten.

Anfänglich wurde das Geschäft von Einzelassekuradeuren betrieben. Erst im 18. Jahrhundert wurden Gesellschaften gegründet, die bald mit Ausnahme von London die Märkte beherrschten. Die internationale Verknüpfung war besonders in diesem Versicherungszweig schon immer sehr stark.

Mit dem Aufkommen neuer Verkehrsmittel, dem Auto und vor allem dem Flugzeug, erfuhr die Transportversicherung eine ungeheuere Ausdehnung, so daß man neuerdings einer Unterteilung dieses Versicherungszweiges in eine See-, Binnen- und Lufttransportversicherung vornahm.

Der Krieg und die Nachkriegszeit brachten für die See- und Transportversicherung einschneidende Umwälzungen. Den deutschen Gesellschaften ging durch die Absperrung ein großer Teil des Auslandsgeschäftes verloren. Die Zweigniederlassungen im feindlichen Ausland mußten aufgelöst werden, was große finanzielle Verluste zur Folge hatte. Die Nachkriegszeit brachte in der Transportversicherung geradezu ein Gründungsfieber. So wurden 1918 bis 1923 annähernd 200 Transportversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen, die jedoch alle nur kurzen Bestand hatten.

Erst nach Ueberwindung der Inflation durch Schaffung einer stabilen Währung wurde im In- und Ausland das Vertrauen des Kundenkreises langsam wieder errungen. Auch heutzutage wurde die Krise noch keineswegs völlig überwunden. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich durch die verstärkten Schwankungen verschiedener Länderwährungen. Aus diesem Grunde mußten bezüglich der Versicherungsleistungen immer wieder neue Bestimmungen getroffen werden.

Feuerversicherung.

Die Feuerversicherung[5]) war im Altertum noch unbekannt. In Deutschland wurde der Sicherungs-Gedanke zuerst in den Gilden verwirklicht, deren Aufgabe in der gegenseitigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen lag. Diesen Brandgilden bereitete der 30jährige Krieg ein Ende. Nun schritt der Staat ein durch Gründung von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. So entstand 1676 die erste Feuerkasse dieser Art in Hamburg. In Preußen wurden im 18. Jahrhundert kleinere Sozietäten gegründet.

Die erste Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit wurde im Jahre 1820 in Gotha durch Arnoldi ins Leben gerufen. Ihr folgte im Jahre 1823 die Gründung der Vaterländischen Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Elberfeld. Hansemann benutzte sie als Vorbild bei Errichtung der Aachen-

5) Manes, Versicherungslexikon, S. 513 ff. Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 96 ff. Hoppe, Allg. Feuerversicherungskunde, Wien 1912.

Münchner Feuerverſicherungs A. G. im Jahre 1824. Die Wandlung Deutſchlands von einem Agrar- zu einem Induſtrieſtaat brachte für die Feuerverſicherung ſeit Mitte des 19. Jahrhunderts eine zunehmende Vielgeſtaltigkeit der Entwicklung mit ſich.

Durch den Eintritt Deutſchlands in die Weltwirtſchaft traten die Feuerverſicherungsgeſellſchaften mit ausländiſchen Firmen in Wettbewerb. Zugleich wurde aber auch für ſie ein neues, umfangreiches Arbeitsgebiet in der ganzen Welt erſchloſſen.

Der Weltkrieg und die Inflation vermochten trotz der geſteigerten Gefahren und Schädigungen dieſen Verſicherungszweig nicht weſentlich zu erſchüttern. In der Folgezeit ging der Wiederaufbau verhältnismäßig raſch vor ſich. Bei vielen privaten Unternehmungen macht ſich bald eine ſtarke Konzentrationsbewegung bemerkbar. In den letzten Jahren nahmen ſchließlich die öffentlichen Verſicherungsanſtalten durch machtvolles Anwachſen ſehr an Umfang zu.

Hagelverſicherung.

Die erſten Grundlagen für die Hagelverſicherung[6]) fanden ſich in Deutſchland erſt gegen Ende des 18. Jahrhunderts, anfangs zunächſt noch rein örtlich beſchränkt.

Die eigentliche Gründungszeit von Hagelverſicherungsanſtalten ſetzte jedoch erſt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. In raſcher Folge entſtanden etwa 40 Geſellſchaften, von denen allerdings ein großer Teil nach wenigen Jahren wieder verſchwand.

Mit dem Jahre 1853 brach in Deutſchland durch die Gründung von drei großen Aktiengeſellſchaften eine neue Periode der Hagelverſicherung an. Bis zum Weltkrieg ſchritt die Entwicklung günſtig fort und die deutſche Hagelverſicherung ſpielte für unſere Landwirtſchaft eine bedeutende Rolle.

Auch während des Krieges zeigte ſich dieſer Verſicherungszweig den erhöhten Anforderungen und ſchwierigen Aufgaben durchaus gewachſen. Die Nachkriegszeit brachte ihm, wie auch allen anderen Wirtſchaftszweigen die gleichen Schwierigkeiten, vor allem in den Jahren der Geldentwertung. Nach Stabiliſierung der Währung jedoch wurde erſtaunlich raſch der alte Verſicherungsbeſtand wieder erreicht und das Vertrauen wieder hergeſtellt.

Der wachſende Verfall des deutſchen Bauerntums in den letzten Jahren vor der Machtübernahme durch Adolf Hitler wirkte ſich naturgemäß auch für die Hagelverſicherung außerordentlich ungünſtig aus. Eine der bedeutendſten und wichtigſten Taten der heutigen Regierung war daher die Schaffung des Reichserbhofgeſetzes vom 29. 9. 33 zum Schutze des deutſchen Bauern. Dieſes Geſetz wurde auch für die Hagelverſicherung von einſchneidender Bedeutung. Die Notwendigkeit dieſes Verſicherungszweiges zeigte ſich nicht nur in der Anerkennung durch alle maßgebenden Regierungskreiſe, ſondern vielmehr auch in der Einſicht der Landwirte ſelbſt, was aus der langſam, aber ſtändig ſteigenden Verſichertenzahl hervorgeht.

---

6) Manes, Verſicherungslexikon, S. 647 ff. Riebeſell, Handbuch für Verſicherung, S. 147 ff. Rohrbeck, die Organiſation der Hagelverſicherung, Berlin 1909.

Tierversicherung.

Die Tierversicherung [7]) ist älteren Ursprungs. Bereits im alten Palästina kannte man sie. Seit dem 12. Jahrhundert bestand sie nachweislich in Island. In den folgenden Jahrhunderten kam sie in Spanien, London und Antwerpen auf. Die ersten Versicherungsgebilde in der deutschen Viehversicherung waren staatliche Einrichtungen. An privaten Unternehmungen bestanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts kleine lokale Vereine. Aus ihnen entwickelten sich im Laufe der Zeit die Ortsvereine, die sich vornehmlich in West-, Süd- und Mitteldeutschland bildeten. Diese wurden die eigentlichen Träger des deutschen Viehversicherungswesens und konnten als solche ihre Bedeutung bis in die heutige Zeit erhalten. Seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts traten dann größere Gesellschaften in Erscheinung, die aber nicht vom Glück begünstigt waren.

Erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts machte sich eine gesündere Entwicklung bemerkbar. So gelang es bis zum Jahre 1911 über zwanzig Gegenseitigkeitsgesellschaften mehr oder weniger festen Fuß zu fassen. Dagegen zählte man um die Jahrhundertwende in Deutschland ungefähr 6000 Ortsvereine.

Der Weltkrieg hemmte in nicht allzu hohem Maße die Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Die intensive Agrarpolitik während der Kriegsjahre ließ den Wunsch nach erhöhtem Versicherungsschutz wach werden.

Neben den größeren Gesellschaften, die meist Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit waren, bestanden und bestehen heute noch in großer Zahl die Ortsvereine. Die ungesunden Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft wirkten sich auch auf den Versicherungsbestand ungünstig aus. Die wirksamen Bestrebungen der nationalsozialistischen Regierung, die ein Wiederaufblühen auch dieses Wirtschaftszweiges zeitigen werden, ja sogar in der kurzen Zeitspanne schon gute Erfolge brachten, versetzten die Landwirtschaft wieder in die Lage, von jedem möglichen Versicherungsschutz Gebrauch zu machen. Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigten auch, daß man sich dieser Einrichtung in langsamen, aber stetig steigendem Umfang bedient.

2. Vermögensversicherung.

1. Haftpflichtversicherung.

Die Haftpflichtversicherung [8]) ist so alt, wie die Versicherung überhaupt. In der Seeversicherung, die meist den Schutz gegen alle Gefahren übernahm, vergütete man dem versicherten Reeder auch sämtliche Haftpflichtansprüche. In Deutschland wurde durch das Haftpflichtgesetz von 1871 indirekt die Gründung von Haftpflichtversicherungsunternehmungen angeregt.

Im Jahre 1873 entstanden sogleich drei Gegenseitigkeitsvereine. Daneben wurden auch mehrere Aktiengesellschaften gegründet, von denen ein Teil

---

7) Manes, Versicherungslexikon, S. 1403 ff. Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 453 f. Hoffmeister, die Viehversicherung und ihre Organisation, Königsberg 1912.

8) Manes, Versicherungslexikon, S. 628 ff. Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 142 ff. Herzfelder, Haftpflichtversicherung, Berlin 1914. Rotter, Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung, Berlin 1925.

noch heute besteht. Man kannte damals zwei Arten der Haftpflichtversicherung. So war es möglich, eine Versicherung gegen Haftpflicht ganz getrennt von anderen Versicherungsarten abzuschließen, oder aber man brachte sie in Verbindung mit der Unfallversicherung, so daß sie also lediglich eine Zusatzversicherung darstellte. Erst später erfolgte eine endgültige Trennung von der Unfallversicherung, so daß fernerhin die Haftpflichtversicherung einen selbständigen Zweig darstellte.

In neuester Zeit bedeutete das Aufkommen des Autos und der Luftfahrzeuge, die neue Haftpflichtgesetze notwendig machten, eine erhebliche Ausbreitung und Förderung dieses Zweiges.

Der Weltkrieg beeinflußte die Haftpflichtversicherung in hohem Maße. Dies lag vor allem daran, daß sich zwischen Prämie und Schadensleistung mit der Dauer des Krieges ein außerordentliches Mißverhältnis entwickelte. In der allerletzten Zeit der Inflation trat hierin eine Regelung ein, durch Errechnung der Prämienhöhe, auf Grund einer Indexziffer. Mit der Schaffung einer gleitenden Skala ging die Haftpflichtversicherung allen übrigen Zweigen bahnbrechend voran.

In den kommenden Jahren wurde der gesetzliche und technische Ausbau der Auto- und Lufthaftpflichtversicherung vorgenommen. Bei der ersteren wirkte sich die Kraftfahrzeugsteuer sehr ungünstig für das Versicherungsgeschäft aus. Heutzutage erfuhr gerade dieser Versicherungszweig einen erheblichen Aufschwung durch den Verzicht des Staates auf die Steuer bei Neuanschaffung und durch die Reichsautobahnen.

Das übrige Haftpflichtversicherungsgeschäft entwickelte sich nach Ueberwindung der Krisenjahre im allgemeinen weiter günstig. Sehr gefährdend für die Entwicklung wirkte bisher der ungemein scharfe Wettbewerb der einzelnen Gesellschaften untereinander. Dieser Gefahr suchte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch ein vorübergehendes Verbot von Gruppenversicherungen und Herausgabe bindender Richtlinien für Neuabschlüsse zu begegnen.

Rückversicherung.

Der älteste, bekannte Rückversicherungsvertrag[9]) stammte bereits aus dem Jahre 1370, bei dem es sich um die Ueberwälzung einer Seeversicherung handelte. Das Bedürfnis nach einer solchen Versicherung war allerdings damals noch nicht groß. Dies blieb späteren Zeiten vorbehalten.

Schon im Jahre 1825 wurden in Deutschland obligatorische Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Durch den großen Brand von Hamburg im Jahre 1842 gewann dieser Versicherungszweig in der Feuerversicherung mit der Gründung selbständiger Rückversicherungsgesellschaften gewaltig an Ausdehnung.

Mit der Neugründung von 13 Unternehmungen kam es in den Jahren 1871/72 sogar zu einer teilweisen Ueberbesetzung dieser Versicherungsbranche. Auch die Seeversicherungen begannen sich stärker als bisher für die Rückver-

---

9) Manes, Versicherungslexikon, S. 1045 ff. Riebesell, Handbuch f. Versicherung, S. 270 ff. Cruziger, zur Geschichte der Rückversicherung, in „Versicherung und Geldwirtschaft", 1926.

sicherung zu interessieren. Im Jahre 1880 wurde die Münchener Rückversicherungsgesellschaft gegründet, die sich bis zum Weltkrieg zu der Welt größten Gesellschaft dieses Versicherungszweiges entwickelte.

Der Weltkrieg brachte eine starke Beeinträchtigung des Rückversicherungsgeschäftes. Die deutschen Gesellschaften verloren ihre Vormachtstellungen, die sie bisher innehatten, da verschiedene Länder während der Kriegswirren zu eigenen Gründungen übergingen. Es trat sogar vorübergehend in Deutschland eine Rückversicherungsnot auf. Trotzdem herrschte in der Inflation ein wahres Gründungsfieber. In den Jahren 1922/23 wurden nicht weniger als 192 Rückversicherungsgesellschaften in Deutschland errichtet. Mit der Stabilisierung der Mark fanden fast alle Inflationsgründungen ein mehr oder weniger klägliches Ende.

In der Folgezeit waren die Gesellschaften teilweise mit gutem Erfolg bemüht, ihre internationale Stellung auf dem Weltmarkt wieder zu erobern. Jedoch waren die finanziellen Ergebnisse nicht einheitlich und hingen erheblich davon ab, ob sich die Gesellschaften in hohem Maße auf die Rückdeckung verlustbringender Versicherungszweige eingelassen hatten. Dennoch wurde die Krisenzeit überwunden.

Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurden die Wege für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutschlands freigemacht. In hartem Ringen kämpfte sich die deutsche Rückversicherung immer weiter empor. Sehr erschwerend wirkten für das internationale Geschäft die Devisenbestimmungen und die ausländischen Abwertungen. Jedoch entstanden daraus wohl kaum nennenswerte Verluste für die deutschen Gesellschaften. Der Aufstieg konnte dadurch nicht aufgehalten werden. So hatte nach einem Bericht [10]) vom 12. Juni 1935 die deutsche Rückversicherung an der Weltprämie einen Anteil von 40 Prozent zu verzeichnen, was einen einzigartigen Erfolg darstellt.

II. Personenversicherung.

Lebensversicherung.

Die Anfänge der Personenversicherung, insbesondere der Lebensversicherung [11]) reichen bis ins Altertum zurück. Aus der römischen Kaiserzeit stammen drei verschiedene Einrichtungen: Die „Collegia Tenuiorum“ verfolgten den Zweck, beim Ableben ihrer Mitglieder Sterbegelder auszuzahlen. Die sogenannten Berufsvereine gewährten Zuschüsse zu den Begräbniskosten, und endlich die Militärvereine stellten eine Art von Sterbekassen im Sinne der „Collegia Tenuiorum“ dar. All diese Einrichtungen des Altertums hatten aber noch nichts zu tun mit der Lebensversicherung im heutigen Sinne. Es waren wohl versicherungsähnliche Einrichtungen, die den Charakter von Sicherung und Fürsorge zur Linderung der ersten Not trugen.

---

10) Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin Nr. 24, 58. Jahrgang. S. 635.

11) Braun, Geschichte der Lebensversicherung und Lebensversicherungstechnik, Nürnberg 1925. Manes, Versicherungslexikon, S. 842 ff. Riebesell, Handbuch f. Versicherung, S. 196 ff.

Nicht viel anders war es im Mittelalter. Die ersten versicherungsähnlichen Einrichtungen fanden sich damals bei den germanischen Völkern. Um ihren Familienmitgliedern eine Versorgung und Unterstützung zu sichern, schloß man sich zu Gilden und Zünften zusammen. Diese bildeten lokale Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer sozialer, wirtschaftlicher und religiöser Zwecke.

Auch den Rentenkauf und die Leibrente kannte man zu jener Zeit schon. Hauptsächlich die Fürsten machten sich diese Einrichtung zunutze. Aehnliches gab es auch in Italien, wo der Arzt Lorenzo Tonti die nach ihm benannte Tontinenversicherung einführte. Besonders diese Art der „Versicherung" war für die Weiterentwicklung der Versicherungswissenschaft von ausschlaggebender Bedeutung, da hier zum ersten Male die Sterbenswahrscheinlichkeit berücksichtigt wurde.

Im 15. und 16. Jahrhundert kam in verschiedenen Ländern die sogenannte Wettlebensversicherung auf, die aber häufig zur Diskreditierung des ganzen Institutes der Versicherung überhaupt führte. Im ausgehenden Mittelalter fanden sich in Deutschland zu der sogenannten Ausstattungsversicherung schon die ersten Ansätze, die in Italien um diese Zeit in voller Blüte stand. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts setzte die große Entwicklung der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ein. Im Jahre 1827 erfolgte die Gründung der ersten deutschen Lebensversicherungsbank in Gotha durch Arnoldi. Fast zur gleichen Zeit entstand in Lübeck eine Lebensbank, die von dem Kaufmann Vermehren ins Leben gerufen wurde. Die Entwicklung schritt nun rasch weiter. 1850 hatten wir bereits 10 Versicherungsanstalten in Deutschland, 1870 schon 28 und im Jahre 1900 war die Zahl auf 47 Gesellschaften gestiegen. Im Jahre 1910 kamen dann noch die durch Kapp gegründeten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hinzu.

Durch den Weltkrieg wurde die deutsche Lebensversicherung schwer getroffen. Vor allem machte sich der Verfall in der Volksversicherung stark bemerkbar. Besonders schmerzlich für die deutschen Unternehmungen war der Verlust des Verfügungsrechtes über das in den feindlichen Kriegsländern befindliche Vermögen. Das letzte Stadium der Inflation brachte dann auch noch den völligen Zusammenbruch des alten Versicherungsbestandes.

Ungeheuer verlustreich für die deutsche Lebensversicherung gestaltete sich die Uebernahme von Versicherungen in fremder Währung. Durch das Gesetz war bestimmt worden, daß alle Vermögensbestandteile in deutschen Werten angelegt werden müßten. Die Gesellschaften hatten nun zur Erfüllung ihrer Währungsverbindlichkeiten statt Werte in der entsprechenden Valuta nur entwertete Papiermark zur Verfügung.

Erst die Schaffung einer stabilen Währung machte es möglich, ein normales Geschäft auf gesunder Grundlage und sicherer Kalkulation aufzubauen. Nur langsam konnte das erforderliche Vertrauen der Bevölkerung wiedergewonnen werden. Im letzten Jahrzehnt ging der Wiederaufbau und die Ausbreitung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes in beispielloser Weise vor sich. So wurde im Jahre 1932 der Vorkriegsstand der Versicherungssummen von 1913 bereits rein zahlenmäßig überholt, also ohne Berücksichtigung des Geldwertes.

Im nationalsozialistischen Deutschland hat die Aufstiegsbewegung ihren Fortgang genommen. Hand in Hand mit der Gesundung der deutschen Wirtschaft ging auch die weitere günstige Aufwärtsentwicklung dieses Versicherungszweiges, was die wachsenden Zahlen der Neuzugänge beweisen.

Unfallversicherung.

Die Idee der Unfallversicherung[12]) ist schon viele Jahrhunderte alt. Reise- und Seeunfall wurden bereits im 16. Jahrhundert versichert. Eine größere Verbreitung der Unfallversicherung wurde aber verhindert durch die Auffassung des alten römischen Rechtes, wonach der Körper eines freien Mannes nicht in Geld schätzbar war.

Erst mit dem Aufkommen der Eisenbahnen nahmen auch in Deutschland bald einige Lebensversicherungsunternehmungen den Reiseunfall als Nebenzweig auf. Sehr günstig für die Entwicklung und Verbreitung des Unfallversicherungsgedankens wirkte das Haftpflichtgesetz von 1871. Vor allem wurden die freien Berufe stark für eine solche Versicherung interessiert. Mit dem Aufkommen des Autos eröffnete sich diesem Versicherungszweig ein neues, umfangreiches Arbeitsgebiet.

Der allgemeine Aufschwung bis 1914 führte zu einer Verbreitung besonders der Kollektivunfallversicherung, die in Form von Schüler- und Vereinsunfallversicherungen erfolgreich weitergeführt wurde. Dazu kam noch die Einführung einer Abonnenten-, Zeitungs- und der Volksversicherung, die eine Verbindung von Unfall- mit Sterbegeldversicherung darstellt.

Der Krieg und die ersten Nachkriegsjahre brachten naturgemäß auch in diesem Versicherungszweig einen Rückgang. Nach Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch Stabilisierung der Mark erholte sich jedoch das Geschäft innerhalb kurzer Zeit und begann neu aufzublühen. Der zunehmende Verkehr war der Anlaß zur Begründung einer Verkehrsunfallversicherung. Die Einführung und Verbreitung der Verkehrsfliegerei erweckte neue Bedürfnisse, denen von seiten der Gesellschaften Rechnung getragen wurde. Ferner brachte die aufstrebende Sportbewegung in Deutschland, für die eine Gruppenversicherung für Sportunfälle geschaffen wurde, ein neues reiches Betätigungsfeld. In neuester Zeit nahmen die meisten Unternehmen im Anschluß an Lebensversicherungen auf Wunsch eine Zusatzversicherung für Unfalltod mit auf. Gerade bei dieser Versicherungsart ist in den letzten Jahren ein ganz bedeutendes Anwachsen festzustellen.

Krankenversicherung[13]).

Gefahrengemeinschaften zum Zwecke der gegenseitigen Hilfe bei Erkrankung gab es schon vor mehreren Jahrhunderten. Im Mittelalter waren es die Gilden und Zünfte, die sich dieser Aufgabe widmeten. Allerdings

---

12) Manes, Versicherungslexikon, S. 1595 ff. Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung, Stuttgart 1900.

13) Manes, Versicherungslexikon, S. 912 ff. Eckert-Hermann, die Krankenversicherung in neuester Fassung, 2. Auflage, Berlin 1921.

hatten diese Einrichtungen mehr karitativen Charakter. Bemerkenswert war jedoch, daß in der Zeit des Aufblühens des Versicherungswesens dieser Zweig fast ganz in Vergessenheit geriet.

Dennoch bestanden vor dem Weltkriege in Deutschland schon mehrere kleine Vereine, die nach dem Vorbild der sozialen Krankenversicherung ihre Geschäfte betrieben. Dagegen war die Einführung der sogenannten Tagegeldversicherung zur damaligen Zeit von großer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, erlangte jedoch keine große Blüte.

Erst nach dem Krieg und der Inflation erlebte die Krankenversicherung einen raschen Aufstieg. Etwa 2 Millionen Versicherte konnten innerhalb der Jahre 1924 und 1925 neu geworben werden.

Gleichzeitig wurden auch mehrere Unternehmungen neu gegründet. So entstanden in den Jahren 1924 allein 6 neue Gesellschaften und 1926 nochmals 7, sodaß sich ihre Gesamtzahl auf 35 erhöhte, während vor der Jahrhundertwende erst 2 und bis 1914 im ganzen 22 Unternehmungen bestanden. (Siehe Statistik.)

Statistik der privaten Krankenversicherungsunternehmungen [14]) in Deutschland.

Jahr	Gesellschaften
1900	2
1910	14
1914	22
1924	28
1926	35
1931	37
1933	39

In den Jahren bis 1931 hat der Bestand langsam aber stetig zugenommen, sodaß sich von Jahr zu Jahr die Grundlagen der Krankenversicherung verbesserten und finanziell stärker wurden. Auch in der Folgezeit hat sich dieser Versicherungszweig als krisenfest erwiesen. Die erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Nationalsozialismus und die damit verbundene Belebung der Wirtschaft wirkte sich auch auf diesem Gebiet äußerst günstig aus. So konnte schon Ende 1933 eine beachtliche Erhöhung des Bestandes allenthalben festgestellt werden.

14) Roß, a. a. O. S. 16. Neumannns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich, Bde. 1933 und 1935.

I. Teil.

Die einzelnen Unternehmungsformen in der Privatversicherung.

Einzelunternehmung.

Einzelunternehmungen [1]) sind im deutschen Versicherungsgewerbe praktisch nur wenige anzutreffen. Nur selten gibt es Privatpersonen, die über so große Mittel verfügen, daß sie es ermöglichen können, neben den ersten bedeutenden Kosten der Einrichtung noch einen genügenden Garantiefonds bereit zu haben, wie er für einen großen Versicherungsbestand nötig ist. Wenn wir solche Einzelversicherer in der Hauptsache nur in der See- und Transportversicherung vorfinden, so liegen die Gründe sowohl in der Versicherungsart selbst, als auch in der geschichtlichen Entwicklung. Weiterhin sind See- und Transportversicherungen meist auch nur von geringerer Zeitdauer und die Uebernahme des Risikos erfolgt gewöhnlich durch mehrere Versicherungsgeber.

In Deutschland haben wir in der Transportversicherung einen Einzelversicherer, und zwar die Segelreederei von F. Laeisz und C. Woermann, ferner finden wir Einzelunternehmungen noch bei einigen kleineren Versicherungszweigen, so z. B. in der Viehversicherung. Für die übrigen Versicherungszweige, die verschiedenen Arten der Lebensversicherung, sowie die Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung hat das Versicherungsaufsichtsgesetz [2]) die Form der Unternehmung genau festgesetzt.

In England ist die Form der Einzelunternehmung viel verbreiteter. Hier sind es vor allem die Lloyd-Versicherungen in London, die sich zuerst mit der Seeversicherung befaßten. Später wurde der Geschäftsbereich auf den Betrieb jeder Art von Versicherungen ausgedehnt. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß gerade diese Organisation Wettversicherungen jeder Art mit aufgenommen hat. Wie aus einem Hinweis des Reichsaufsichtsamtes [3]) hervorgeht, ist aber in Deutschland jede geschäftsmäßige Vermittlung von aufsichtspflichtigen Versicherungen für Lloyds nach § 140 VAG verboten und strafbar, soweit es sich nicht um Versicherungen der im § 148 VAG. erwähnten Art handelt.

Anstelle des einen Geschäftsinhabers der Einzelunternehmung, welche die einfachste Unternehmungsform darstellt, treten bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft mehrere Personen, die unter gemeinsamer Firma, auf gemeinsame Rechnung das Unternehmen betreiben.

---

1) Manes, Versicherungslexikon, S. 366 f. Riebesell, Handbuch f. Versicherung, S. 361.
2) § 7, Abs. II. VAG. vom 12. Mai 1901 und in der Neufassung vom 6. Juni 1931.
3) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin 1933, S. 193.

Aber auch diese Formen eignen sich nicht für Versicherungen, die eine längere Dauer voraussetzen, da sie noch zu sehr vom Schicksal und Willen einzelner Personen abhängig sind.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Am meisten verbreitet in der deutschen Privatversicherung finden wir zwei Hauptunternehmungsformen, nämlich den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Aktiengesellschaft. Diese beiden Unternehmungsformen sind ja auch für den Betrieb der Feuer-, Hagel-, Haftpflicht-, der Lebens- und Unfallversicherung gesetzlich vorgeschrieben[4]).

In Deutschland, wo schon immer eine ausgesprochene Neigung zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen bestand, bildeten sich, wie wir bereits gehört haben, im Mittelalter die Gilden, die man als typische Schicksals- und Gefahrengemeinschaften bezeichnen kann. Solche Vereinigungen auf genossenschaftlicher Grundlage zeigten sich auch in den verschiedenen Zweigen der Güterversicherung. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts waren es die öffentlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die eine Verbreitung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung brachten.

Mit der Gründung der Gothaer Feuer- und Lebensbank durch Arnoldi in den Jahren 1820 und 1827 begann in Deutschland die Entwicklung der großen privaten Gegenseitigkeitsvereine[5]). Manes schreibt hierüber[6]): „Ihnen und den ihnen nachgebildeten Vereinen hat der Wettbewerb mit den Erwerbsgesellschaften zum Ansporn gedient, die Organisation zu vervollkommnen und bei Wahrung ihrer Eigenart der für den Geschäftsbetrieb eines wirtschaftlichen Vereins vorbildlichen Organisation der Handelsgesellschaften anzunähern.“

Die reichsrechtliche Regelung[7]) fand der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901, dessen Neufassung am 6. Juni 1931 herausgegeben wurde.

Aktiengesellschaft.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts breitete sich in Deutschland die Aktiengesellschaft[8]) als Unternehmungsform auf dem Gebiete der Versicherung in immer größerem Umfang aus. Die erste Gründung[9]) erfolgte in Hamburg 1765 und war ein Seeversicherungsunternehmen. Die älteste Feuerversicherungsaktiengesellschaft stammt aus dem Jahre 1812, während auf dem Gebiete der Lebensversicherung die erste Aktiengesellschaft 1828 in Lübeck gegründet wurde. Nach und nach wurde dann für den Betrieb fast aller übrigen Versicherungszweige neben der Form des Gegenseitigkeitsvereines die der Aktiengesellschaft angewendet.

---

4) Versicherungsaufsichtsgesetz § 7, Abs. II.
5) Manes, Versicherungswesen 1905, S. 71 ff.
6) Manes, Versicherungslexikon, S. 565.
7) Versicherungsaufsichtsgesetz §§ 5 ff. und §§ 15 ff.
8) Manes, Versicherungswesen, S. 75 ff. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 57 ff.
9) Manes, Versicherungslexikon, S. 111 ff.

Die Jahre 1871—73 brachten für die Aktiengesellschaft eine blühende Gründungsperiode. Den Anlaß hierzu gab die Aktiennovelle vom 11. 6. 1870. Durch dieses Gesetz wurde die Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht befreit, an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen gesetzt wurden. Diese zielten darauf ab, den Aktionär und Gläubiger zu schützen, erreichten aber in Wirklichkeit ihren Zweck in keiner Weise. Ein neues Aktienrecht wurde am 18. 7. 1884 verkündet. Das Gesetz befaßte sich vor allem näher mit dem Gründungshergang und suchte die Funktionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen, sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Seit dem 1. 1. 1900 ist die Quelle des deutschen Aktienrechts das im Anschluß an das BGB neugeschaffene HGB vom 16. 5. 1897.

Die Nachkriegszeit mit der verheerend wirkenden Inflation brachte eine Zerrüttung der deutschen Versicherungswirtschaft mit sich. Die trügerische Scheinblüte der Inflation ließ zunächst zahlreiche Neugebilde entstehen. So wurden in dieser Zeit etwa 400 Versicherungsunternehmen neu gegründet, die größtenteils mit dem Aufhören der Geldentwertung wieder verschwanden.

Gegen Ende der Inflation machte sich dann unter den deutschen Versicherungsunternehmen eine Konzentrationsbewegung bemerkbar. So entstehen, wie Moldenhauer[10]) sagt, „Branchenkonzerne“, das sind Betriebe, die denselben Versicherungszweig betreiben und sich zu einem Konzern zusammenschließen, oder „gemischte Konzerne“, in denen Betriebe aller Versicherungszweige zu der Einheit eines wirtschaftlichen Unternehmens vereinigt sind. Große Gruppen von Konzerngesellschaften sind auf diese Art entstanden.

Als weitere Organisationsänderung im deutschen Versicherungswesen erfolgte die Umwandlung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Aktiengesellschaften, vornehmlich in der Personenversicherung. Die Ursache war einmal in der besseren Anpassungsfähigkeit und der größeren Sicherheit der Aktiengesellschaften besonders bei der Gründung, dann aber auch darin zu suchen, daß die neuen Unternehmungen in Anlehnung an Gesellschaften der Lebens- und Sachversicherung, oder auch an Bankenkonsortien oder Rückversicherungsgesellschaften gegründet wurden.

Diese Umwandlung der Unternehmungsform in Aktiengesellschaften wählten zuerst drei große, altangesehene Gegenseitigkeitsvereine, und zwar wandelte sich die „Alte Leipziger“ in die „Leipziger Lebensversicherungsbank A.-G.“, die „Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft“ in die „Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.“ und der „Stuttgarter Verein“ in die „Stuttgarter Lebensversicherungsbank A.-G.“ um. Diesem Beispiel folgten bald andere Gegenseitigkeitsvereine.

Gemischte Formen.

Heute finden wir in Deutschland die sogenannten gemischten Unternehmungsformen als die beliebtesten. Diese Formen sind aus den reinen Typen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der Aktiengesellschaft her-

10) Moldenhauer, Versicherungskonzerne, Bd. 38, S. 59.

vorgegangen und sind das Produkt eines jahrzehntelangen Konkurrenzkampfes dieser beiden Arten, der zu einer gegenseitigen Angleichung führen mußte.

So gibt es Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit [11]), die Versicherungen gegen feste Prämien meist ohne Nachschußverpflichtung mit Personen abschließen, die damit nicht Mitglieder werden. Solche Geschäfte dürfen allerdings nur Vereine betreiben, bei denen es die Satzung ausdrücklich gestattet [12]). Häufiger finden sich Mischformen von Aktiengesellschaften. Die meisten deutschen Aktiengesellschaften lassen heute ihre Versicherten in irgendeiner Form am Gewinn teilnehmen. Diese gemischte Unternehmungsform findet sich besonders in der Lebensversicherung, zuweilen auch bei der Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherung. Wir können vier verschiedene Systeme unterscheiden:

1. Verschiedene Aktiengesellschaften legen eine Höchstgrenze der Dividendenhöhe für ihre Aktionäre entweder für immer fest oder sie bestimmen deren Höhe von Fall zu Fall. Was vom Gewinn übrig bleibt, in der Regel der größte Teil, wird den Versicherten in Form von Dividenden gewährt [13]).

2. Andere Aktiengesellschaften stellen insofern eine Art von Gegenseitigkeitsverein dar, als sie von ihren Aktionären verlangen, daß auch sie sich versichern lassen.

3. Bei manchen Aktiengesellschaften sind die Versicherten zugleich auch Aktionäre und nehmen als solche am Gewinn teil.

4. Bei der modernen Konzernbildung stoßen wir auf eine andere Mischform, und zwar auf eine Mischung von Einzelunternehmen und Aktiengesellschaften. Nicht selten ist es der Fall, daß sich sämtliche Aktien oder zumindest die qualifizierte Mehrheit in den Händen eines einzigen Eigentümers, oft sogar einer anderen Versicherungsgesellschaft befinden [14]).

Im folgenden wollen wir uns hauptsächlich mit den beiden häufigsten Unternehmungsformen in der deutschen Privatversicherung befassen, nämlich mit dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und mit der Aktiengesellschaft, und dabei gleichzeitig auch auf die gemischten Formen eingehen. Unsere Aufgabe soll es sein, die Vor- und Nachteile, die sich aus den beiden Ursprungsformen ergeben, gegenüber zu stellen und ihre Bedeutung im nationalsozialistischen Staat herauszuarbeiten.

Die beiden Hauptprinzipien.

Die beiden Hauptunternehmungsformen in der deutschen Privatversicherung in ihrer ursprünglichen Gestalt sind auf zwei verschiedenen Prinzipien aufgebaut. Bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist dies das sogenannte Gemeinnützigkeitsprinzip und bei der Aktiengesellschaft das Erwerbs- oder Aktienprinzip.

---

11) Manes, Allg. Versicherungslehre 1922, S. 83.
12) VAG. § 21, Abs. II.
13) Manes, Versicherungswesen, 1. Bd., Allg. Versicherungslehre 1922, S. 83.
14) Manes, Versicherungslexikon, S. 111 ff.

Das Gemeinnützigkeitsprinzip[15]).

Unter Gemeinnützigkeit ist zu verstehen, daß die Versicherung dem „allgemeinen Nutzen" dient und um ihrer selbst willen betrieben wird. Aus dem Versicherungsbetrieb soll kein Erwerb gemacht werden. Deshalb schließen sich größere Gruppen von Personen zu einer Vereinigung zusammen, die den Zweck verfolgt, Schäden, die die einzelnen Mitglieder treffen, auf gemeinsame Schultern zu nehmen. Die Gegenseitigkeitsvereine stellen solche korporativ gestaltete Personenverbindungen dar. Das Streben dieser Unternehmungen geht dahin, von den Versicherten nicht mehr zu verlangen, als was zur Erfüllung ihrer Zwecke unbedingt nötig ist.

Verschieden sind die Systeme der Beitragsleistung. Das Verfahren, das dem Gemeinnützigkeitsprinzip am meisten entspricht, ist das Umlageverfahren[16]). Der Versicherte soll nur soviel an Beiträgen leisten, als man zur Vergütung der unter den Mitgliedern eingetretenen Schäden braucht. Am Schluß des Jahres werden die Versicherungsbeiträge für den Einzelnen errechnet, das heißt, die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Verpflichtungen werden auf alle Mitglieder umgelegt.

Dieses Umlageverfahren hat aber den Nachteil, daß diejenigen, die auf die Versicherungssummen Anspruch haben, mitunter sehr lange warten müssen, bis sie ihr Geld erhalten, da erst am Ende des Jahres der Beitrag durch Umlage erhoben wird. Damit wird aber der Zweck der Versicherung nicht erreicht. Es könnte auch noch zu einer Verzögerung der Summenauszahlung dadurch kommen, daß eine gewisse Zeit verstreichen würde, bis die einzelnen Beiträge von den Mitgliedern einkassiert sind, die, wenn auch zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig sind. Aus diesen Gründen entschlossen sich besonders die großen Gegenseitigkeitsgesellschaften, bald von diesem System abzugehen. Nur noch gelegentlich wird es bei den kleinen Vereinen, vor allem bei Sterbekassen angewandt.

Neuerdings läßt aber das Reichsaufsichtsamt[17]) in seinem Zuständigkeitsbereich Sterbekassen mit Umlageverfahren wegen der diesem anhaftenden Mängel nicht mehr zum Geschäftsbetrieb zu. Ferner wirkt das Amt bei den von ihm beaufsichtigten Kassen, die noch dieses System anwenden, auf einen allmählichen Uebergang zum Prämiendeckungsverfahren hin.

Vom Umlageverfahren führt der nächste Schritt zum Kapitaldeckungssystem[18]). Der Vorgang ist hier folgendermaßen: die Summe für die voraussichtlich eintretenden Versicherungsfälle wird geschätzt, in der Regel auf Grund der Sterbenswahrscheinlichkeit errechnet, und die auf die einzelnen umgelegten Beiträge sofort erhoben. Das Unternehmen kann nun über diese Geldbeträge verfügen und Verzögerungen beim Eintreiben spielen auch keine bedeutende Rolle mehr. Allerdings ist das Unternehmen, um dem Gemeinnützigkeitsgedanken zu entsprechen, zur Prämienrückgewähr verpflichtet. Darunter ist zu verstehen, daß der Teil der Prämie, der zuviel im

---

15) Nach der heutigen Auffassung soll die Versicherung auf allen Gebieten dem allgemeinen Nutzen dienen; Hilgard bezeichnet jede Versicherung als gemeinnützig, gleichgültig in welcher Rechtsform sie auch betrieben wird. (E. Hilgard, a. a. O. S. 35.) Müller, das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, 1905.

16) Manes, Versicherungswesen, S. 73 ff.

17) Veröffentlichung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 1935, Nr. 2, S. 81.

18) H. Wörner, Allg. Versicherungslehre, Leipzig 1920, S. 52 ff.

voraus verlangt wurde, den Versicherten am Ende des Jahres wieder zurückgegeben wird. Dieser Betrag wird zumeist vom folgenden fälligen Beitrag abgerechnet. Das Verfahren hat also in keiner Weise etwas mit einer Gewinnbeteiligung zu tun. Auf der anderen Seite besteht aber auch für die Versicherten die Verpflichtung zu einer sogenannten Nachschußprämie. Es kann vorkommen, daß man die eintretenden Versicherungsfälle zu niedrig geschätzt hat. In diesem Falle müssen die Versicherten einspringen und den Fehlbetrag noch nachträglich aufbringen. Um von solchen unangenehmen Ueberraschungen bewahrt zu bleiben, greift man oft zu einem anderen Mittel. Man erhöht die vorher festgelegten Beiträge und benützt die überbleibende Summe zur Gründung eines Sicherheits- und Ausgleichfonds für unvorhergesehene große Schadensfälle. Gerade durch solche Reservefonds wird ein starkes Moment der Sicherheit für das Unternehmen geschaffen. Oder aber man schützt sich dadurch vor Nachschußverpflichtungen, daß man durch Zahlung einer Zusatzprämie eine Art Rückversicherung abschließt, wie es die Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Hagelversicherung zum Teil machen. Müssen nun irgendwelche Nachschüsse gezahlt werden, so werden diese anstatt von den Versicherten, von der Rückversicherungsgesellschaft geleistet.

Die Anwendung des Gemeinnützigkeitsprinzips zeigt sich bei einem Unternehmen auch darin, daß man nicht nur Personen, die ein normales Risiko darstellen, in die Versicherung aufnimmt, sondern auch solche, die der Hilfe am meisten bedürfen. Wenn auch durch diese anormalen Risiken die Prämiensätze für die anderen etwas erhöht werden müssen, so ist gerade dies ein Zeichen höchster Gemeinnützigkeit. Früher hat man sicherlich solchen Gedanken nicht das nötige Verständnis entgegengebracht, aber heute im nationalsozialistischen Deutschland werden gerade diese Ideen die stärkste Beachtung und auch die nötige Unterstützung finden.

Wird ein Unternehmen nach gemeinnützigen Grundsätzen geleitet, so geht dies deutlich aus dem Innenverhältnis zwischen Versicherten und dem Versicherungsbetrieb hervor. Dies trifft dann zu, wenn die Versicherten gleichzeitig Unternehmer und Kunden sind. Die Verwaltung und die Aufsicht liegt in ihrer Hand. Auch die Leitung wird in der Regel einigen oder mehreren befähigten Personen aus ihrer Mitte anvertraut. Ebenso sind es die Versicherten, aus denen sich der Aufsichtsrat und das oberste Organ, die Generalversammlung ausschließlich zusammensetzen; denn jedem einzelnen steht das uneingeschränkte Recht zum Eintritt in alle Organe zu. Die idealste Lösung wäre natürlich, wenn alle Dienste, die von den Versicherten geleistet werden, ehrenamtlich ausgeführt würden. Ein Teil der laufenden Kosten könnte damit auf ein Minimum beschränkt werden. Jedoch wird sich dies nicht immer und nicht bei jedem Unternehmen verwirklichen lassen.

Ein gemeinnütziges Unternehmen wird auch stets darauf achten müssen, daß durch allzuhohe Verwaltungskosten, hervorgerufen durch Zahlung von großen Gratifikationen und Tantiemen, die Beiträge der Mitglieder nicht ungerechtfertigt erhöht werden.

Hohe Summen können weiterhin dadurch gespart werden, daß jedes einzelne Mitglied zur Werbung verpflichtet wird. Gerade eine gute und eifrige Werbung liegt ganz im Interesse der Versicherten selbst; denn nur dann ist

der Fortbestand einer Versicherung gewährleistet, wenn immer wieder neue Mitglieder hinzukommen. Werden nun von den Mitgliedern selbst neue Versicherungsinteressenten gebracht, so kommen die hohen Anwerbekosten in Wegfall, die oft einen beträchtlichen Teil der Versicherungsbeträge ausmachen.

Schließlich sollen auch, will man den Gedanken der Gemeinnützigkeit richtig zum Ausdruck bringen, die Versicherungssummen möglichst niedrig gehalten werden. Dadurch wird erreicht, daß sich eine sehr große Gemeinschaft von Versicherten bilden kann. Gerade in einer solchen Versicherungsgemeinschaft beruht die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens.

Das Erwerbsprinzip.

Unternehmungen, die nach gemeinnützigen Grundsätzen geleitet werden, stehen solche gegenüber, die auf dem Erwerbsprinzip [19]), auch Aktienprinzip genannt, begründet sind.

Unter dieser Art versteht man Unternehmen, die nicht um ihrer selbst willen betrieben werden, sondern rein zu dem Zwecke gewerbsmäßig Versicherungen gegen feste Prämien zu übernehmen. Dabei strebt das Unternehmen darnach, einen möglichst großen Gewinn für seine Aktionäre zu erzielen. Aus diesem Grunde ist man auch bemüht, die Prämien möglichst hoch zu halten, um ziemlich sicher gehen zu können, daß sie auch für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten ausreichen. Im Gegensatz zu den Gemeinnützigkeitsinstituten gibt es bei Erwerbsunternehmungen nur feste Prämien, das heißt, es besteht weder eine Nachschußpflicht der Versicherten, noch eine Prämienrückgewähr auf Seiten des Unternehmens. Es ist klar, daß solch ein Unternehmen nur dann bestehen kann, wenn die einzelnen Prämien mit größter Sorgfalt auf Grund von umfangreichen statistischen Unterlagen und unter Zuhilfenahme der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgelegt werden.

Das Risiko wird auch hier dadurch getragen, daß gegen eine festes Entgelt eine Verteilung der Verlustgefahr auf die Gesamtheit der Versicherten vorgenommen wird. Diesen zur Seite stehen die Aktionäre, die durch Kauf von Aktien gewisse Kapitalien dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Mit diesem Aktienanteil haften sie in voller Höhe für alle Geschäftsverbindlichkeiten. Wir haben also weder auf Seiten der Versicherten, denen durch Zahlung von feststehenden Prämien Schutz gewährt wird, noch auf Seiten der Aktionäre, die bis zur vollen Höhe der erworbenen Aktien haften, in keiner Weise irgendwelche Nachschußverpflichtungen.

Ausgeschlossen ist es auch, die Versicherten zu Diensten in der Unternehmung heranzuziehen. Sämtliche Organe, wie Vorstand und Aufsichtsrat, die meist aus den Reihen der Aktionäre gebildet werden, haben ein Recht auf Gehalt und Tantieme. Die jeweilige Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt, die sämtliche Aktionäre in sich vereinigt. Diese meist sehr hohen laufenden Verwaltungskosten müssen natürlich auch bis zu einem gewissen Teil durch die Prämien mitaufgebracht werden, ebenso auch die Summen, welche für Anwerbekosten ausgegeben werden. Reklame ist ja gerade

19) Wörner, Allg. Versicherungslehre, S. 53 ff.

heutzutage das Wichtigste, wenn sich ein Unternehmen auch in der Zukunft günstig weiterentwickeln soll.

Betrachten wir kurz, welche Rolle beide Prinzipien für die Entwicklung des deutschen Versicherungswesens spielten, so ergibt sich folgendes Bild [20]).

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das Gemeinnützigkeitsprinzip vorherrschend. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß zu dieser Zeit der alte Genossenschaftsgedanke überall noch zu finden war. In den darauffolgenden Jahren setzte sich unter dem Einfluß der englischen Wirtschaftsverhältnisse auch in Deutschland das Aktienprinzip entscheidend durch. Zu einem ausgesprochenen Konkurrenzkampf zwischen beiden Prinzipien kam es in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Dieser Kampf endigte mit dem Ergebnis einer Annäherung dieser beiden Organisationstypen. Das Erwerbsprinzip änderte seinen Charakter dahingehend um, daß es Gewinnbeteiligung mitaufnahm und das Gemeinnützigkeitsprinzip führte die feste Prämienzahlung ein. Nach dem deutsch-französischen Krieg gewann wieder das Gegenseitigkeitsprinzip die Oberhand; denn mit den Konkursen bei den Aktiengesellschaften war auch das Vertrauen zu ihnen immer mehr geschwunden. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam aber mehr und mehr das Aktienprinzip auf. Das Inkrafttreten des HGB und des VAG, das eine Gesundung der aktienrechtlichen Verhältnisse mit sich brachte, trug viel dazu bei.

Ueber die neueste Zeit gibt die folgende Statistik der unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen näheren Aufschluß.

Statistik der unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften [21]).

Jahr	Güterversf. incl. Unfallversf.		Personen- u. Krankenversf.		Insgesamt	
	V. v. a. G	A. G.	V. v. a. G	A. G.	V. v. a. G	A. G.
1928	53	119	16	49	69	168
1929	53	119	17	48	70	167
1932	45	100	26	43	71	143
1933	46	99	30	42	76	141
1934	44	96	36	41	80	137

Aus dieser statistischen Zusammenstellung geht hervor, daß gerade auf dem Gebiet der Lebens- und Krankenversicherung eine beträchtliche Zunahme an Gegenseitigkeitsvereinen sich bemerkbar machte, wogegen auf Seite der Aktiengesellschaften sich ein Rückgang zeigte. In der Güterversicherung dagegen ist immer noch das Aktienprinzip überwiegend.

Die Verwirklichung der Prinzipien:

I. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Das Gemeinnützigkeitsprinzip, wie wir es oben kennen lernten, fand seine Verwirklichung im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Dieser stellt eine Vereinigung von Personen mit in der Regel nicht geschlossener

20) Colhoun, a. a. O., S. 10 ff.
21) Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich, Bde. 1930—36.

Mitgliederzahl dar. Charakteristisch für diesen Verein ist die Tatsache, daß die Versicherten gleichzeitig auch die Versicherer sind. Die erzielten Gewinne fließen ausschließlich an die Mitglieder wieder zurück, die allerdings zu Nachschüssen verpflichtet sind, wenn sich irgendwelche Fehlbeträge ergeben.

Verteilung des Ueberschusses, bzw. des Gewinnes an die Versicherten.

Das, was vom Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gerade in dem scharfen Konkurrenzkampf mit der Aktiengesellschaft in ihrer ursprünglichen Form immer wieder hervorgehoben und betont wurde, ist der Vorteil, den er seinen Mitgliedern durch die Gewinnbeteiligung [22]) gewährte.

Die Mitglieder des Gegenseitigkeitsvereins müssen durch Beitragszahlungen die Summen aufbringen, die durch Eintritt der Versicherungsfälle und zur Begleichung der üblichen Verwaltungskosten fällig werden. Dabei ist es gleichgültig, welches Erhebungsverfahren angewendet wird.

Wie wir wissen, hat sich aber im Laufe der Entwicklung nach dem Umlageverfahren zunächst das sogenannte Kapitaldeckungssystem durchgesetzt. Hier werden von den Mitgliedern lediglich nach einem vorläufigen Voranschlag Vorschußleistungen gefordert, während die endgültige Feststellung der Beiträge nach dem Ergebnis am Schluß des Rechnungszeitraumes erfolgt. War die Prämie zu niedrig berechnet, so müssen von den Versicherten noch Nachschüsse eingezogen werden. Meistens wird es aber so sein, daß von vorneherein eine etwas höhere Prämie gefordert wird und sich somit am Ende des Rechnungsjahres ein Ueberschuß ergibt. Dieser Ueberschuß wird selbstverständlich den Mitgliedern wieder zurückgewährt, bzw. für die folgende Prämie gutgeschrieben; denn wir haben es hier mit einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu tun, also mit einer Personenvereinigung, bei der Versicherer und Versicherte ein und dieselben Personen sind, unter die das Risiko gleichmäßig verteilt wird. So ist es nicht mehr als recht und billig, daß das Zuviel an Beiträgen den einzelnen Mitgliedern wieder zurückerstattet wird. Diese Prämienrückgewährung kann aber nicht als eine Gewinnbeteiligung angesehen werden. Nur dann können wir mit Recht von einer Gewinnbeteiligung sprechen, wenn das Unternehmen Erwerbsgeschäfte betreibt, die einen Gewinn abwerfen, der dann an die Mitglieder verteilt wird. Dies würde aber bedeuten, daß die Gesellschaft von ihrem Prinzip abgekommen ist.

Erst später, als die Gegenseitigkeitsvereine stärker in Wettbewerb mit anderen Unternehmungsformen traten, gingen sie nach dem Vorbild der Erwerbsgesellschaften dazu über, die feste Prämienzahlung einzuführen. Wir stellen somit eine gewisse Verwässerung des Gemeinnützigkeitsprinzipes fest. Sobald aber feste Beiträge erhoben werden, die als endgültige Leistungen anzusehen sind, ist eine Nachschußpflicht der Mitglieder, wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch zumindest auf einen gewissen Höchstbetrag beschränkt.

22) Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 362 f. Manes, Versicherungslexikon, S. 564 ff. Wörner, Allg. Versicherungslehre, S. 107 ff.

Bei dem Kapitaldeckungssystem hatten wir es mit ausreichenden Beiträgen zu tun, d. h. man erhob nur soviel als zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs gerade nötig war. Dagegen wird beim Prämienverfahren die feste Prämie meist etwas höher liegen, als dort. Hier soll nämlich nicht nur der tatsächliche Bedarf gedeckt werden, sondern darüber hinaus für unvorhergesehene zukünftige Fälle ein Reservefonds geschaffen werden. Dieser Fonds kann auch in Zeiten, in denen weniger Versicherungsfälle eintreten, als errechnet war, durch Prämienüberschüsse gespeist werden. In der Regel wird man aber darnach trachten, solche Prämienüberschüsse den Versicherten in Form von Dividenden zurückzugewähren. In diesem Fall kann man ohne Zweifel von einer Gewinnbeteiligung der Versicherten sprechen, wie sie vornehmlich in der Lebensversicherung angewendet wird. Man versteht darunter die Verteilung gewisser Geldsummen unter die Versicherten, die mit mehr oder weniger Recht als Gewinn bezeichnet werden. In diesem Versicherungszweig sind es gewöhnlich sogenannte „Sterblichkeitsgewinne“, das heißt, die Sterblichkeit verläuft günstiger, als sie ursprünglich beim Vertragsabschluß rechnungsmäßig angenommen wurde.

Die Gewinnverteilung findet in verschiedener Weise statt. Jede Gesellschaft hat hier ihre besonderen Grundsätze, die der Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung des Geschäftsplanes mit vorgelegt werden müssen.

Die gebräuchlichsten Gewinnverteilungssysteme [23]) sollen hier kurz genannt werden:

Die mechanische Gewinnverteilung kennt das System der gleichbleibenden Dividende und das der steigenden Dividende. Daneben ließen sich noch weitere Mischformen aufzählen, die allerdings weniger bedeutungsvoll sind.

Im Gegensatz hierzu stehen die natürlichen Gewinnverteilungssysteme, die eine möglichst gerechte Verteilung des Gewinnes unter die Versicherten erstreben.

Neuartig ist ein Gewinnverteilungssystem, nach dem Zusatzversicherungssummen in möglichst jährlich gleichbleibender Höhe gewährt werden.

Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer.

Wiederholt wurde oben im Zusammenhang mit den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Nachschußpflicht [24]) der Mitglieder erwähnt.

Wie wir wissen, ist bei den sogenannten Gegenseitigkeitsvereinen das Risiko der Versicherung auf die Schultern aller Mitglieder verteilt. Sie sind es auch, die bei günstigem Geschäftsverlauf am Gewinn der Unternehmungen teilhaben. Ebenso besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß die Prämie, die auf Grund der Sterblichkeitstafeln für „normale Risiken“ errechnet wurden, nicht ausreichen, da unvorhergesehene große Verpflichtungen durch den Eintritt einer größeren Zahl von Versicherungsfällen entstanden sein können. In diesem Falle setzt nun die Nachschußpflicht der Mitglieder ein.

---

23) Manes, Grundzüge des Versicherungswesens, S. 158 ff.
24) Manes, Versicherungslexikon, S. 1410 ff. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 65 ff.

Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die das Umlageverfahren anwenden, ist natürlich eine Nachschußpflicht ausgeschlossen, denn hier werden die Beiträge erst am Ende des Jahres eingezogen, wenn genau feststeht, wie hoch die gesamten Verpflichtungen der Versicherung sind, die von den Mitgliedern aufgebracht werden müssen.

Eine Nachschußverpflichtung der Mitglieder finden wir aber bei solchen Vereinen, die sich des sogenannten Kapitaldeckungssystemes bedienen. In diesem Falle wird am Anfang des Rechnungsjahres von den Mitgliedern des Vereins eine Vorprämie erhoben, wobei auf Grund der Sterbenswahrscheinlichkeit die voraussichtliche Zahl der Versicherungsfälle errechnet wird und die zu erwartenden Verpflichtungen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt werden. Hier kann nun der erwähnte Fall zutreffen, daß diese Vorprämie zur Deckung tatsächlich eingetretener Versicherungsfälle nicht ausreicht. Nun müssen die Mitglieder in Form von Nachschüssen den Fehlbetrag aufbringen.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, so haften die Mitglieder unbeschränkt. Dies liegt auch ganz im Sinne des Gemeinnützigkeitsprinzipes. Die unbeschränkte Nachschußpflicht bedeutet jedoch eine gewisse Gefahr für den Versicherten; denn er schwebt damit immer in der Unsicherheit, ob und in welcher Höhe er noch Nachschüsse zu leisten hat. Immer muß er mit der Möglichkeit rechnen, eines Tages vielleicht vor einem vollkommenen wirtschaftlichen Ruin zu stehen, da er dem Verein mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Unter den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gibt es auch Gesellschaften, die neben ihren Mitgliedern noch Personen gegen feste Prämien versichern, die aber damit nicht Mitglieder werden. Diese sind aber weder zu Nachschüssen verpflichtet, noch nehmen sie am Gewinn teil. Selbst für diese Personen bedeutet die unbeschränkte Nachschußpflicht der Mitglieder eine gewisse Unsicherheit, denn es besteht doch immer die Möglichkeit, daß die Mitglieder nicht in der Lage sind, ihren Nachschußverpflichtungen im vollen Umfang nachzukommen, und damit sind natürlich auch ihre eigenen Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungssummen sehr in Frage gestellt.

Um diese Unsicherheit, die sich auf wirtschaftlichem Gebiet für die Mitglieder ergibt, zu beseitigen oder wenigstens zu mindern, gingen die Gegenseitigkeitsgesellschaften von der unbeschränkten Nachschußpflicht ab. Meistens wurde daher von den Vereinen eine Höchstgrenze festgelegt. Solche Bestimmungen müssen ausdrücklich in der Satzung geregelt sein. Sind Nachschüsse vorbehalten, so kann, wie es im Gesetz [25]) heißt, ein Höchstbetrag festgelegt werden. Verboten ist eine Beschränkung, daß Nachschüsse nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken.

Die Unsicherheit, die sich aus der Nachschußpflicht, sowohl für die Mitglieder als auch in sogenannten gemischten Betriebsformen für die nur versicherten Personen ergab, war damit aber noch lange nicht beseitigt. Daher entschlossen sich viele Gegenseitigkeitsvereine nach dem Vorbild der Aktiengesellschaften das Prämienverfahren einzuführen. Bei diesem System

25) Versicherungsaufsichtsgesetz, § 24.

werden feste Prämien erhoben, die allerdings etwas höher angesetzt sind, um bei Erfüllung der Verpflichtungen keine Schwierigkeiten zu haben, und um Reserven für unvorhergesehene Fälle anzusammeln. Die Nachschußverpflichtung der Versicherten ist damit zumindest weitgehend beschränkt, wenn nicht überhaupt ausgeschlossen. Im letzteren Fall sind diese Prämien als endgültige Leistungen zu betrachten, jedoch ist in der Satzung zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen [26]).

Reserven.

Auch der vorsichtigste Versicherer muß mit unerwarteten Zufällen rechnen. Wie leicht kann es zu einer plötzlichen Anhäufung von irgendwelchen Schäden kommen, z. B. hervorgerufen durch schwere Epidemien oder Kriege in der Lebensversicherung, oder Explosionsunglücke in der Unfallversicherung, riesige Brände bei der Feuerversicherung, schwere Orkane in der Seeversicherung und bei der Hagelversicherung durch eine Reihe aufeinanderfolgender Hageljahre. Zur Deckung solcher Schäden bedarf es besonderer Fonds, um die Sicherheit eines Versicherungsunternehmens zu gewährleisten.

In erster Linie finden wir bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den sogenannten Gründungsfonds, mit dem die Kosten der Errichtung bestritten werden und der als Garantiefonds dient. Später wird dieser durch den Reservefonds ersetzt. Daneben werden auch noch sogenannte freie Reserven zurückgestellt. Irgendwelche Grundsätze über die Höhe jener Fonds, etwa im Verhältnis zur gesamten Versicherungssumme, lassen sich nicht festlegen. Die Erfordernisse sind für jeden Versicherungszweig verschieden, und auch innerhalb des einzelnen ergeben sich je nach Art des Betriebes andere Anforderungen. Man kann daher aus der Höhe des freien Vermögens allein nicht auf die Sicherheit des Versicherungsunternehmens schließen. Vielmehr muß man hierbei eine Reihe anderer Momente berücksichtigen, wie Art und Umfang der einzelnen Versicherung, das Geschäftsgebiet, die Höhe der Verwaltungskosten und überhaupt die banktechnische Geschäftsgebahrung.

Eine wesentliche Rolle für die Sicherheit eines Unternehmens spielen fernerhin die Prämien- und Schadensreserven [27]), besonders in der Personenversicherung. Bei der zeitlichen Verschiedenheit der Vertragsabschlüsse und der Prämienzahlung darf natürlich nicht am Ende des Geschäftsjahres die ganze Prämieneinnahme als Reingewinn gebucht werden, vielmehr müssen die entsprechenden Summen auf das folgende Jahr übertragen werden, weil sie dazu dienen müssen, die Schäden zu decken, die sich nach Abschluß des Geschäftsjahres noch ereignen. Diese Beträge erscheinen in der Bilanz als sogenannte Prämienüberträge oder Prämienreserven, was man allgemein in der kaufmännischen Buchführung als transitorische Posten bezeichnet.

---

26) Versicherungsaufsichtsgesetz, § 24.

27) Manes, Versicherungslexikon, S. 1026 ff. Manes, Versicherungswesen, S. 103 ff. Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 407 f. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 138 ff. Dörfel, in der „Handelshochschule“, Band 4, Kap. VI, S. 949.

Mit den Anlagen immer größerer Reserven konnten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dazu übergehen, die Nachschußpflicht ihrer Mitglieder immer mehr zu vermindern und schließlich sogar zu beseitigen. Auf der anderen Seite wurde aber auch damit das Bewußtsein größerer Sicherheit gewonnen.

Sicherheitsrücklagen der unter Reichsaufsicht stehenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1924 bis 1934 in *RM* 1000.— [28]).

Jahr	Aktiengef.	Anzahl	Verf. V. a. G.	Anzahl	Insgesamt	Anzahl
1924	342 112	39	13 558	4	355 670	34
1925	583 332	39	59 013	9	642 345	48
1926	870 505	40	152 092	11	1 022 597	51
1927	1 219 596	43	199 084	15	1 418 680	58
1928	1 666 607	48	256 026	19	1 922 633	67
1929	2 058 720	48	317 433	22	2 376 157	70
1930	2 478 838	50	397 433	26	2 876 271	76
1931	2 776 600	46	485 238	29	3 261 838	75
1932	2 916 624	43	564 122	28	3 480 746	71
1933	2 920 450	41	814 092	34	3 734 542	75
1934	3 134 140	40	907 390	34	4 041 530	74

Betrachten wir die obenstehende Statistik, so sehen wir, wie gewaltig innerhalb eines kurzen Zeitraumes von 10 Jahren die Sicherheitsrücklagen der beaufsichtigten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften angewachsen sind.

Besonders auffallend sind fernerhin die beträchtlichen Rückstellungen der Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Bilanzen der Sachversicherungsunternehmungen, inkl. Unfall- und Haftpflichtversicherung 1928 bis 1934 in *RM* 1000.— [29]).

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Jahr	Anzahl	Reservefonds	Prämienreserven und Ueberträge	Schadensref.	Sonstige Ref. u. Rückl.
1928	24	7 580	8 201	4 139	4 565
1929	24	9 221	8 707	4 929	5 746
1932	22	14 978	9 957	5 599	11 063
1933	23	16 564	10 043	5 762	13 161
1934	22	18 377	10 297	5 681	18 002

Diese Reservefonds werden für die fälligen Verpflichtungen verwendet, wenn große Schadensfälle auftreten, so daß die laufenden Prämien nicht ausreichen. Erst dann, wenn all diese Fonds aufgebraucht sind, können von den Mitgliedern Nachschüsse verlangt werden. Dies wird aber nie oder nur in äußerst seltenen Fällen eintreten, da, wie wir aus den

28) Nach Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich, Bde. 1926—36.
29) Nach Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich Bde. 1930—36.

Statistiken sehen, die Reservefonds meist sehr große Beträge aufweisen. Allerdings wird man bei Neugründungen zur Ansammlung großer Reservefonds immer mehrere Jahre brauchen. Hier tritt die Nachschußleistung der Mitglieder schon mehr in den Bereich der Möglichkeit. Vielfach sucht man sich dadurch zu schützen, daß man eine Rückversicherung für die Nachschußverpflichtungen der Mitglieder abschließt.

Durch diese Reservepolitik der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wurde die Sicherheit dieser Unternehmungsform in hohem Maße erhöht. Heute kann man sagen, daß Nachschüsse in der Praxis der Gegenseitigkeitsgesellschaften faktisch nicht mehr vorkommen. Allerdings ist gerade diese Unternehmungsform, die doch ganz und gar auf dem Prinzip der Gemeinnützigkeit aufgebaut ist, stark von ihrer eigentlichen Aufgabe abgerückt.

Zulassung, Organisation und Verwaltung.

Im Gegensatz zu der Aktiengesellschaft wird beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit das Unternehmen von der Gesamtheit der Versicherten gebildet. Die Zulassung zum Betrieb eines Gegenseitigkeitsvereins erteilt die Aufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck muß von den Gründern der Geschäftsplan der Behörde vorgelegt werden. Dieser Plan enthält die Satzung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen [30]). Weiterhin sind darin zu finden Vorschriften über den Gründungsstock, den Reservefonds, über die Beitragspflicht und den Rückerstattungsanspruch der Mitglieder. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird erteilt, falls nicht die in § 8 V.A.G. aufgezählten Gründe vorliegen. Die sogenannten größeren Vereine müssen nach Erteilung der Zulassung in das Handelsregister eingetragen werden.

Bezüglich der Organisation der großen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit schreibt das V.A.G. vor, daß sie einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und ein oberstes Organ ähnlich der Generalversammlung der A.G. besitzen müssen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen, der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, und das oberste Organ, die Mitgliederversammlung, hat die oberste Leitung der Geschäfte. Rechte und Pflichten entsprechen denen der Organe der Aktiengesellschaften. Die kleineren Vereine sind ähnlich organisiert. „Die Versicherten sind kraft der mitgliedschaftlichen Wirkung des Versicherungsvertrages befugt, durch das Mittel des obersten Organes an der Willensbildung und Willensbestätigung ihres eigenen Versicherers teilzunehmen“ [31]).

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit strebten immer darnach, ihre Mitglieder zur Verwaltung heranzuziehen. Dies lag ja im Prinzip der Gemeinnützigkeit begründet; denn gerade dadurch wollte und konnte man auch die Kosten wesentlich vermindern, was allen wieder zugute kam.

30) Manes, Versicherungswesen, S. 144. Wörner, Allg. Versicherungslehre. S. 105. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 62 ff.
31) Wörner, Allg. Versicherungslehre, S. 106.

Aber mit dem Aufblühen der deutschen Privatversicherung mußte man auch von diesem Grundsatz langsam abkommen. Gerade die räumliche und zahlenmäßige Ausdehnung der modernen Versicherung erfordert für ein Unternehmen ein geschultes Personal, das in der Lage ist, sich mit statistischen und mathematischen Fragen zu befassen. Aus diesem Grunde mußten auch die Gegenseitigkeitsvereine darangehen, ein großes Beamtenheer in ihre Dienste zu nehmen. Eingedenk ihres Prinzipes der Gemeinnützigkeit schufen sich die Gesellschaften Organe, wodurch die Mitglieder Sitz und Stimme in der Verwaltung behielten.

Die Hauptgründe, weshalb man von dem Prinzip der Selbstverwaltung bei den Gegenseitigkeitsvereinen mehr und mehr abging, sind kurz folgende: Eine große Beteiligung der Mitglieder an der Verwaltung bringt unbedingt eine gewisse Schwerfälligkeit der Gesellschaft für eine gedeihliche Weiterentwicklung mit sich. Für die ständig sich veränderten Versicherungsbedürfnisse ist daher eine rasche Anpassungsfähigkeit, wie sie nur bei einem geschulten Personal zu finden ist, die erste Vorbedingung. Der Nachteil einer Generalversammlung ist darin zu erblicken, daß hierbei ein beständig wechselnder Personenkreis zusammenkommt, der noch dazu meistens aus Laien besteht. Die Beschlüsse werden im allgemeinen ganz durch Zufall und je nach der Stimmung zustandekommen, ohne daß man deren Auswirkung für die Zukunft irgendwie ermessen kann. Bei wichtigen Entscheidungen kann sich dies sehr unheilvoll auswirken.

Daher machten sich allenthalben Bestrebungen bemerkbar, das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an der Verwaltung stark zu vermindern. Die Bestimmungen der einzelnen Gesellschaften sind naturgemäß sehr mannigfaltig. Auch hierin hat man sich die Einrichtungen der Aktiengesellschaften zum Vorbild genommen und ähnliche Organe geschaffen.

Wir finden daher, daß die Versicherten, die auch gleichzeitig die Versicherer sind, keinen oder wenigstens nur einen geringen Einfluß auf die Leitung der Betriebsgestaltung haben. Dies ist vielmehr ausführenden Organen übertragen oder sie befinden sich in den Händen einiger weniger Mitglieder, die durch Kenntnisse und Fähigkeiten hierzu berufen erscheinen.

Die Kosten.

Entsprechend dem Prinzip der Gemeinnützigkeit waren auch die Gegenseitigkeitsvereine stets bestrebt, die Kosten [32]) auf ein Minimum zu beschränken. Aus diesem Grunde zogen sie ihre Mitglieder als Mitarbeiter in die Verwaltung heran. So wurde die innere Organisation der Vereine fast ausschließlich von den Mitgliedern betrieben, die zum Teil ehrenamtlich oder nur gegen eine geringe Entschädigung ihre Kräfte der gemeinnützigen Sache zur Verfügung stellten. Aber auch der Außendienst sollte von den Mitgliedern selbst betrieben werden, und zwar war ein jeder dazu verpflichtet, neue Mitglieder zu werben.

32) Manes, Versicherungslexikon, S. 1394. Manes, Versicherungswesen, S. 128 ff. Moldenhauer, Versicherungswesen, S. 128 ff.

Allerdings war dies nur möglich, solange die Gesellschaften noch klein waren. Sobald sie aber immer mehr an Ausdehnung zunahmen, mußte man davon abkommen. Man benötigte unbedingt ein geschultes Personal, sollte der Betrieb auch rationell und kaufmännisch einwandfrei arbeiten können. Wenn auch die Mitglieder äußerst gewissenhaft und freudig sich dieser Arbeit widmeten, so waren sie doch meistens fachmännisch nicht vorgebildet.

Bei der Fülle der Neuzugänge mußte man von diesen billigen Arbeitskräften, die sich freiwillig neben ihrem Beruf zur Verfügung stellten, abgehen und gut bezahlte, aber entsprechend vorgebildete Kräfte einstellen. Sobald einmal das Unternehmen einen größeren Umfang angenommen hatte, konnte auch der Betriebsleiter unmöglich ehrenamtlich und vielleicht sogar noch nebenberuflich diesen verantwortungsvollen Posten weiterführen. Man erkannte, daß wirtschaftliche Vorteile nötig sind, um hervorragende Leistungen zu sichern. Daher gewährte man sehr bald den Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern Tantiemen, obwohl man vorher gerade deswegen sehr stark die Aktiengesellschaften angegriffen hatte. Man mußte einsehen, daß damit kein Widerspruch zum Gemeinnützigkeitsprinzip geschaffen würde; die Tantiemen stellten doch gewissermaßen nichts anderes als eine Zeitentlohnung für die der Gesellschaft geleisteten Dienste dar. Die Höhe dieser Ausschüttungen stehen nicht fest, sondern richten sich nach dem Jahresüberschuß der Gesellschaft. Die Tantiemen werden am Schluß jedes Geschäftsjahres ausgezahlt und bedürfen immer der Genehmigung der Generalversammlung. Wir sehen also, daß die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sehr bald schon ihre Grundsätze des Geschäftsbereiches den neugeschaffenen Verhältnissen anpassen mußten.

Die übrigen Kosten decken sich vollkommen mit denen der Aktiengesellschaften. Es sind dies Mieten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Büroräume, Steuern, Prozeßgebühren und so weiter. Neue Kosten für die Gegenseitigkeitsgesellschaften brachte das Anlegen von Reservefonds mit sich. Auch diese Kostenbelastung ist damit für beide Unternehmungsformen gleich. Für diese Reservefonds finden sich große Anlagemöglichkeiten, wodurch Zinsen gewonnen werden, die gleichzeitig eine Kompensation für die Verwaltungskosten schaffen.

Dies sind in kurzen Zügen die Kosten der inneren Verwaltung, zu denen sich weiterhin die der Außenorganisation gesellen.

Gerade mit der Ausdehnung der einzelnen Versicherungsvereine über das ganze Land, über das Gebiet des deutschen Reiches und schließlich sogar über die Grenzen Deutschlands hinaus, änderte sich das Bild vollkommen. Die Mitglieder der Gegenseitigkeitsvereine, die sich bisher dessen bewußt waren, daß sie Versicherte und auch gleichzeitig Versicherer waren, wurden mehr und mehr diesem Gedanken entfremdet. Die Versicherten erinnerten sich nicht mehr ihrer Rechte und Pflichten und bekamen eine ganz andere Einstellung gegenüber der Gesellschaft. Die Folge war, daß die Gesellschaften davon abgehen mußten, wie bisher neue Mitglieder durch die Versicherten werben zu lassen. Die Interesselosigkeit ihrer Mitglieder zwang die Gesellschaften dazu, eine ausgedehnte Organisation mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Diese Anwerbekosten, die bisher ganz gering waren, sind naturgemäß durch diese Neuerung gewaltig angewachsen. Dazu kommen noch die Kosten für Reklame, ohne die heute ein Geschäftsbetrieb undenkbar ist und die beträchtliche Summen verschlingen. Zwar läßt sich die Reklame mit dem Gemeinnützigkeitsprinzip nicht in Einklang bringen; sie entspricht vielmehr dem Erwerbsprinzip der Aktiengesellschaften, aber es hatte sich gezeigt, daß die Gegenseitigkeitsvereine hierin nicht zurückstehen durften, wollten sie im Konkurrenzkampf mit den Erwerbsunternehmen nicht den Kürzeren ziehen. Vor allem wurden die Tageszeitungen für ihre propagandistischen Zwecke benutzt, die dafür sorgen sollten, das Volk über die Versicherung aufzuklären und dazu beizutragen, neue Mitglieder für das Unternehmen zu werben.

Die Prämien, errechnet aus den Sterbetafeln mit Hilfe der Versicherungsmathematik, reichten jetzt nicht mehr zur Deckung der laufenden Kosten aus. Zu dieser Nettoprämie traten nun Zuschläge verschiedener Art. Der wichtigste ist der Verwaltungskostenzuschlag. Hieraus müssen die laufenden, allgemeinen Verwaltungskosten, wie Gehälter, Steuern, Mieten, Druckkosten und so weiter bestritten werden.

Dann gibt es noch besondere Verwaltungskosten, die wieder in zwei Arten zerfallen. Zunächst sind es die sogenannten Anwerbekosten, einmalige Unkosten, die für den jährlichen Neuzugang an Versicherten notwendig sind. Solche Kosten entstehen durch die Aufwendungen, die der große Werbeapparat jeder Versicherung mit sich bringt, und durch die Entschädigung, die die Gesellschaft ihren Agenten für den Abschluß neuer Verträge gewährt. Es hat sich eben auch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften schon aus Konkurrenzgründen als notwendig erwiesen, Abschlußprovisionen zu zahlen. Der Arbeitseifer der Agenten wird naturgemäß um so mehr gesteigert, als man ihnen solche Provisionen gewährt. Und je größer der Neuzugang eines Versicherungsunternehmens ist, desto vorteilhafter gestaltet sich der Risikoausgleich und damit die Sicherheit.

Die sogenannten Inkassokosten sind Unkosten, die durch das Einkassieren der Prämien für die Gesellschaft erwachsen. Hierfür wird dem Agenten eine gewisse Vergütung gewährt.

Diese genannten Hauptkostenarten der Versicherungsgesellschaften werden gewöhnlich als Verwaltungskosten bezeichnet. Nach genauen Formeln, die zu erläutern nicht unsere Aufgabe ist, werden diese Kosten auf jede Nettoprämie zugeschlagen, was meist einen ganz erheblichen Teil der damit entstandenen Bruttoprämie ausmacht.

Die erste Voraussetzung zur Gründung einer Versicherungsgesellschaft ist das Vorhandensein eines möglichst großen Grundkapitals. Ungeheuere finanzielle Opfer erfordert weiterhin schon vor der Gründung die Bildung eines weitverzweigten Anwerbenetzes. Daneben ist aber auch noch Sorge zu tragen, daß die Unsicherheit möglichst beseitigt wird, die sich den zuerst Versicherten bei jeder Gegenseitigkeitsgesellschaft darbieten. All diesen Zwecken dient das sogenannte Garantiekapital, das meist auf dem Kapitalmarkt unter Zubilligung eines festen Zinsfußes aufgenommen werden muß. Dies stellt natürlich eine starke Belastung für die Gegenseitigkeitsgesellschaften dar.

Bezüglich dieses Garantiekapitals, das bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch Gründungsstock genannt wird, hat das V.A.G. vom 6. Juni 1931 folgende gesetzliche Regelung[33]) getroffen: Der Gründungsstock, der meistens bar einzubezahlen ist, hat die Kosten der Vereinserrichtung zu decken und als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen. In der Satzung muß die Amortisation des Garantiekapitals festgelegt sein. Die Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, haben zwar kein Kündigungsrecht, doch kann ihnen neben einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an den Bilanzüberschüssen zugesichert werden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Zinsen. Die Tilgung des Kapitals beginnt, sobald die Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres gedeckt worden sind. Meistens muß es nach fünf Jahren getilgt sein.

Damit haben wir die drei wesentlichsten Ausgaben der Gegenseitigkeitsgesellschaften erwähnt, die Anwerbe-, Verwaltungs- und Kapitalkosten.

Die Unternehmungsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist in Deutschland am häufigsten bei der Tierversicherung anzutreffen[34]). Weiterhin findet sie sich noch bei der Lebens-, Kranken-, Feuer-, Glas- und Hagelversicherung.

II. Versicherungsaktiengesellschaft.

Das Erwerbsprinzip, worauf wir im vorausgehenden hingewiesen haben, bildet die Geschäftsgrundlage der Aktiengesellschaften[35]). Diese Unternehmungsform hat also den Zweck, gewerbsmäßig Versicherungen gegen feste Prämien zu übernehmen. Wir haben es hier im Gegensatz zum Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dem in seiner ursprünglichen Form eine genossenschaftliche Methode des Betriebs zugrunde liegt, bei der Aktiengesellschaft mit der kapitalistischen Methode zu tun. In der Praxis müssen wir allerdings feststellen, daß diese beiden Methoden nicht unabhängig nebeneinander herlaufen, sondern vielmehr sehr häufig in einander übergehen, so daß sie kaum zu scheiden sind.

Die Form der Aktiengesellschaft ist sehr weit verbreitet. Ihre gesetzliche Regelung wurde im Handelsgesetzbuch und in den Gesetzen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen aus den Jahren 1901 und 1931 getroffen. Aeußerlich erscheinen die Abweichungen der Versicherungs-Aktiengesellschaften von der allgemeinen Form der Aktiengesellschaft nur gering, auf wirtschaftlichem Gebiet jedoch sind sie bedeutend. Das Grundkapital, das sonst stets Betriebsfonds ist, ist hier lediglich Garantiefonds und hat den Zweck, wider Erwarten entstehende Fehlbeträge zu decken. Da bei den Versicherungsaktiengesellschaften das Grundkapital die Aufgabe des Reservefonds der anderen Gesellschaften hat, so ist eine Volleinzahlung

33) Versicherungsaufsichtsgesetz § 22.
34) Colhoun, a. a. O. S. 34 ff.
35) Manes, Versicherungslexikon S. 111 ff., Versicherungswesen S. 75 ff. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 57 ff. Riebesell, Handbuch für Versicherung, S. 361 f. Fürst, die Besonderheiten der Versicherungs-A.-G., Leipzig 1907.

nicht erforderlich. Auch ist es möglich, das Grundkapital zu erhöhen, wenn das bisherige Kapital noch nicht voll eingezahlt wurde. Diese Erleichterung gegenüber den für die übrigen Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften wird dadurch gerechtfertigt, daß das Kapital der Aktionäre bei einer Versicherungsgesellschaft weit geringer gefährdet ist, als bei den übrigen Gesellschaften sonst.

Um nämlich dem Unternehmen die nötige Sicherheit zu gewähren, muß die Aktiengesellschaft mehr noch als der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit darauf bedacht sein, große Sicherheitsfonds anzulegen. Nur die angesammelten Reserven können als Faktor für die Beurteilung des Vertrauens einer Aktiengesellschaft in Frage kommen und den Versicherten den nötigen Rückhalt gewährleisten.

Das Wesentliche bei der Aktiengesellschaft zum Unterschied von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist die Tatsache, daß hier das Risiko nicht nur unter die Versicherten, sondern auch unter die Aktionäre, die Gruppe der Kapitalisten, verteilt wird. Auch bei der A.G. haben wir eine Gesamtheit von Versicherten und auch ein Versicherungsunternehmen, aber beides ist nicht wie bei den Gegenseitigkeitsvereinen aus denselben Personen, sondern aus verschiedenen einander gegenüberstehenden Gruppen zusammengesetzt.

Im Konkurrenzkampf wurde von den reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften immer angeführt, daß bei den Aktiengesellschaften höhere Prämien gefordert werden als bei ihnen. Diese Tatsache entsprach auch vollkommen dem Erwerbsprinzip dieser Gesellschaften. Ihr Ziel war und ist es, aus dem Abschluß von Versicherungen einen Gewinn zu erzielen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Sicherheit bei den Aktiengesellschaften viel größer ist, als bei den reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften, da sie ihren Versicherten Schutz gegen eine feste Prämie gewähren. Eine Nachschußpflicht gibt es bei den Aktiengesellschaften nicht. Naturgemäß muß daher die feste Prämie etwas höher sein, weil davon alles bestritten werden muß, was zur Sicherheit eines Unternehmens nötig ist. Vor allem werden hiervon auch die Reservefonds angelegt, die die Sicherheit um so mehr erhöhen, je größer sie sind.

Gewinnbeteiligung der Versicherten und Aktionäre.

Veranlaßt durch den Wettbewerb mit den Gegenseitigkeitsvereinen gingen die Aktiengesellschaften, vornehmlich in der Lebensversicherungsbranche, dazu über, auch ihren Versicherten eine Gewinnbeteiligung[36]) zuzusichern. Bis zum Beginn des Weltkrieges war dies bei allen Gesellschaften in Deutschland durchgeführt.

Hinsichtlich der Gestaltung ihres Dividendenbezuges sind allerdings die Wünsche der einzelnen sehr verschieden. Diesen Geschmacksrichtungen haben die Gesellschaften bei der Aufstellung der Dividendensysteme Rechnung ge-

36) Manes, Versicherungslexikon, S. 601 ff.

tragen. In Deutschland kennen wir eine ganze Reihe von solchen Dividendensystemen. Die gebräuchlichsten sollen hier kurz erwähnt werden. Zunächst der sogenannte mechanische Dividendenplan:

Die Gewinnverteilung erfolgt bei:

Gewinnplan A:[37]) nach dem Verhältnis der einzelnen Jahresprämie.

Gewinnplan B: nach dem Verhältnis der Summe der seit Versicherungsbeginn gezahlten Jahresprämien, wobei Gesellschaften auch einige Jahresprämien ausschließen oder für die Zahl der am Gewinn beteiligten ein Maximum festsetzen.

Gewinnplan C: nach der Prämienreserve.

Da bei den Gewinnplänen B und C sich von Jahr zu Jahr die Summen der Jahresprämien, bzw. der Prämienreserve erhöhen, haben wir es hier mit sogenannten steigenden Dividenden zu tun.

Daneben finden wir noch ein System, wobei die Gewinnverteilung auf die einzelnen Policen nach einem gemischten System erfolgt. Hier wird der Gewinn auf die einzelne Police teils nach festem, teils nach steigendem Maßstab verteilt.

Diese Gewinnverteilungssysteme kommen sowohl bei den Aktiengesellschaften, als auch bei den Gegenseitigkeitsvereinen zur Anwendung. Beide Unternehmungsformen arbeiten fortgesetzt an der Verbesserung der Gewinnverteilungspläne, um sie zu immer größerem Vorteil für die Versicherten auszugestalten. Allerdings kommt bei einer Aktiengesellschaft nicht der volle Reingewinn nach Abzug der verschiedenen Reserven und der Tantiemen für den Vorstand und Aufsichtsrat zur Verteilung an die Versicherten, da die Aktionäre auch ein Recht auf Dividenden haben. Dennoch ist aber der Hundertsatz verhältnismäßig sehr hoch, den die Aktiengesellschaften in Form von Dividenden ihren Versicherten wieder zukommen lassen, wie aus nachfolgender Statistik hervorgeht.

Statistik der Ueberschußverteilung der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in RM 1000.—[38]).

Jahr	Anzahl	Bilanzgewinn	Verteilung a. d. Vers.		Vert. a. d. Aktionäre	
			absolut	in %	absolut	in %
1927	47 AG.	67 202	60 120	89,5	3 779	5,62
1927	18 VVaG.	9 861	9 033	91,5	—	—
1930	50 AG.	123 180	112 355	91,21	4 560	3,7
1930	27 VVaG.	23 903	22 232	93	—	—
1933	41 AG.	99 948	91 045	91,1	4 336	4,34
1933	34 VVaG.	34 254	32 205	96,96	—	—
1934	40 AG.	104 769	94 956	90,63	3 767	3,6
1934	34 VVaG.	33 351	31 623	94,82	—	—

Gerade die Aktionärsdividende[39]) war schon immer ein beliebter Angriffspunkt von seiten der Gegenseitigkeitsgesellschaften. Der Aktionär, der sein Kapital in das Unternehmen gesteckt hat und es darin arbeiten läßt,

37) Manes, Versicherungslexikon, S. 607.
38) Nach Neumann's Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich, Bde. 1929—36.
39) Manes, Versicherungslexikon, S. 587 ff.

will naturgemäß einen möglichst großen Gewinn daraus erzielen, was in Form von Dividenden geschieht, die den Aktionären alljährlich gewährt werden, wenn die Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn gemacht hat.

Das Grundkapital bei den Versicherungsaktiengesellschaften, das hier die Aufgabe eines Garantiekapitals zu erfüllen hat, wird in der Regel nicht voll, sondern nur zu einem Viertel eingezahlt. Dies geschieht deshalb, weil es für das Unternehmen von Vorteil ist, wenn nur ein bestimmter Prozentsatz zu verwalten ist, da diese Verwaltung wieder neue Kosten verursachen und die Gesellschaft damit belasten würde. Sollte aber das restliche Kapital benötigt werden, so kann dies jederzeit von den Aktionären nachgefordert werden, da sie ja hierzu verpflichtet und überdies der Gesellschaft dem Namen nach bekannt sind. Bei den Versicherungsaktien haben wir es mit sogenannten winkulierten Namensaktien zu tun. Durch diese Beschränkung wird erreicht, daß das starke Spekulationsmoment, das sonst den Aktien anhaftet, hier fast vollkommen ausscheidet. So finden wir meist die Versicherungsaktien in den Händen von Sachkundigen, die ihren Aktienbesitz selten an andere übertragen.

Dadurch, daß die Aktionäre zumindest einen Teil des vollen Aktienbetrages der Unternehmungen zur Verfügung stellen, wird das Risiko auch unter sie verteilt. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, daß die Aktionäre hierfür Dividenden erhalten. Der Zinsgewinn, der sich aus dem Garantiekapital ergibt, fließt ohne jeden Abzug den Aktionären zu. Weiterhin erhalten sie für das bereits eingezahlte und auch für das noch nicht eingezahlte Garantiekapital eine gewisse Risikoprämie.

Der aus den Rücklagen erzielte Zinsgewinn wird in der Regel zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherern geteilt. Dem Versicherer gebührt dieser Anteil, weil er es ist, der für die nutzbringende Verwendung der Rücklagen Sorge zu tragen hat. Völlig ungerechtfertigt wäre es, wenn der ganze Zinsgewinn dem Versicherer zufließen würde, da ja die Rücklagen aus den Mitteln der Versicherten gebildet werden und diesen daher auch ein Teil an der Nutzung gebührt.

In der Generalversammlung, in der jeder Aktionär stimmberechtigt ist, wird jeweils die Höhe der auszuschüttenden Dividenden festgesetzt. Anfangs waren nur die Aktionäre gewinnberechtigt. Bald ging man aber dazu über, auch die Versicherten an dem Gewinn teilnehmen zu lassen. Fast alle Versicherungsaktiengesellschaften haben heute in ihren Satzungen die Verteilung der Jahresüberschüsse festgelegt. Der größte Anteil fließt den Versicherten in Form von Dividenden zu. Gleichzeitig wurde auch zumeist die Höhe der Aktionärdividende bei den verschiedenen Gesellschaften maximiert. Es würde zu weit führen, diese Beschränkung der Aktionärdividende bei den verschiedenen Gesellschaften aufzuzählen.

Reserven.

Wichtig für den einwandfreien Betrieb einer Versicherungsunternehmung ist neben der genauen Berechnung der Prämien auch die Anlage einer ausreichenden Prämienreserve [40]).

40) Manes, Versicherungslexikon, S. 1026 ff. Manes, Versicherungswesen, S. 103 f. Riebesell, Handbuch f. Versicherung, S. 400 f.

Um welche Summen es sich bei diesen Reservefonds handelt, geht deutlich aus der nebenstehenden Zusammenstellung hervor.

Reserven und Rücklagen der Lebens- und Krankenversicherungs-aktiengesellschaften in RM 1000.— [41]).

Jahr	1928	1929	1932	1933	1934
Zahl der AG.	49	48	43	42	41
Reservefonds	8947	10313	12760	12744	12827
Prämienres. u. Ueberträge .	847783	1131892	2035955	2087310	2310897
Schadensres.	15603	19670	30096	35549	28659
Gewinnres. d. m. GewAntVers.	142224	181404	260603	257539	263258
Sonstige Res. u. Rücklagen . .	87158	132401	233287	180148	172198

Organisation.

Die Organe der Aktiengesellschaft sind die gleichen wie bei den großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Der Vorstand ist der Repräsentant der Firma nach innen und außen. Er trägt die Verantwortung der ganzen Geschäftsführung. Für seine Dienste der Gesellschaft gegenüber wird er entlohnt und hat auch noch Anspruch auf einen Teil des Gewinnes. Der Aufsichtsrat, der über das ganze Unternehmen die Kontrollbefugnisse ausübt, wählt den Vorstand. Auch der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Vergütung. Die Generalversammlung, die mindestens alle Jahre einmal und auch sonst, wenn es das Geschäft erfordert, einberufen wird, ist ein Zusammenschluß sämtlicher Aktionäre. Jeder Aktionär ist stimmberechtigt. Von ihnen wird die Höhe der Gewinnanteile jährlich aufs neue festgesetzt.

In der Praxis können wir immer wieder feststellen, daß neben der Aktionärsdividende auch die Tantiemen eine satzungsmäßige Festlegung erfahren. Die Entlohnung des Vorstands wird auf Grund der Jahresüberschüsse einer Gesellschaft also nach der Rentabilität des Unternehmens festgesetzt. Im allgemeinen kann man sagen, ist man heute auf Seite der Aktiengesellschaften bestrebt, die Tantiemen und Gratifikationen zu beschränken und festzulegen, um den Versicherten eine größere Gewinnbeteiligung gewähren zu können. Der Gemeinnützigkeitsgedanke, den bisher nur die Gegenseitigkeitsgesellschaften vertraten, hat somit auch bei den Aktiengesellschaften langsam Eingang gefunden.

Zulassung.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bedarf der gleichen Voraussetzungen, wie bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde erteilt. Mit dem Antrag auf Zulassung ist der Geschäftsplan einzureichen. Dieser muß Aufschluß geben über: den Gesellschaftsvertrag, die allgemeinen Vertragsbedingungen, über die Organisation, Finanzierung, Reserven und das Betriebskapital, sowie über die technischen Unterlagen. Die Konzession wird von der Aufsichtsbehörde schriftlich erteilt. Weiterhin wird von der Behörde die Einhaltung des Geschäftsplanes und seine wirtschaftlichen Teile einer ständigen Kontrolle unterzogen.

41) Neumann's Jahrbücher der Privatversicherung im Deutschen Reich, Bde. 1930—36.

Kosten.

Eine Teilnahme der Versicherten an der Verwaltung, wie ursprünglich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, wurde bei den Aktiengesellschaften nie verlangt. Dies ist ja auch weiter nicht wichtig, wissen wir doch, daß auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften fast ganz davon abgekommen sind. Voraussetzung für einen modernen Versicherungsbetrieb ist ein geschultes Beamten- und Agentenheer. Dies verursacht zwar größere Kosten, hat sich aber im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen, so daß auch die Gegenseitigkeitsvereine dazu übergehen mußten. Gerade die Anwerbekosten spielten bei den Aktiengesellschaften von jeher eine große Rolle. Um sich den Neuzugang zu sichern, wurde zuerst durch eine Aktiengesellschaft neben der Inkassoprovision eine Abschlußprovision eingeführt. Dies wurde dann später auch von den Gegenseitigkeitsgesellschaften aus Gründen der Wirtschaftlichkeit übernommen.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder, wie wir sie in den Entwicklungsjahren der Gegenseitigkeitsvereine kennen gelernt haben, war bei den Aktiengesellschaften von Anfang an unbekannt. Außer Tantiemen und der üblichen Gewinnbeteiligung erhält der Vorstand eine feststehende Entlohnung. Dies erfolgte sicherlich aus den gleichen Erwägungen heraus, die auch den Gegenseitigkeitsgesellschaften späterhin maßgebend waren, nämlich, daß wirtschaftliche Vorteile nötig sind, um gute Leistungen zu zeitigen.

Weit stärker verbreitet als bei den Gegenseitigkeitsvereinen ist bei den Aktiengesellschaften der gemischte Betrieb, bei dem ein Unternehmen mehrere Versicherungszweige gleichzeitig betreibt. Besonders die Aufnahme mehrerer Versicherungszweige in den Geschäftsbetrieb macht eine intensivere Inanspruchnahme des Anwerbenetzes möglich. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer gewissen Kostenersparnis.

Diesen Zug der Kostenersparnis finden wir auch bei Fusionen neuer Gesellschaften mit alten oder, wenn zwei Gesellschafen mit verschiedenen Versicherungszweigen eine Interessengemeinschaft eingehen, mit der Abrede, ein gemeinsames Anwerbenetz für beide Gesellschaften auszubilden. Besonders bei dem ersten Fall kommt diese Kostenersparnis deutlich zum Ausdruck. Hier liefert meist die ältere Gesellschaft mit dem bereits vorhandenen Versicherungsbestand die Mittel zur Anwerbung, während der jüngeren dieser noch vollkommen fehlt.

Fast ausschließlich findet sich das Erwerbs- oder Aktienprinzip [42]) bei der Kredit-, Rück- und Transportversicherung. In den Zweigen der Lebens-, Kranken-, Feuer-, Glas- und Hagelversicherung kommen sowohl die Unternehmungsformen der Aktiengesellschaften, wie auch der Gegenseitigkeitsgesellschaften in ziemlich ausgeglichener Anzahl vor.

42) Colhoun, a. a. O. S. 12 f.

II. Teil.

Vor- und Nachteile der einzelnen Unternehmungsformen.

Im allgemeinen kann man wohl annehmen, daß über die Vorzüge und Nachteile [1]) der Formen der privatwirtschaftlichen Unternehmungen Unkenntnis und eine falsche Vorstellung in weiten Kreisen herrscht. Meistens hängt es lediglich vom Zufall ab, ob sich jemand bei einer Aktiengesellschaft oder bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit versichern läßt. Der Zufall wird aber um so mehr mitspielen, je mehr die gegenseitige Annäherung dieser beiden Systeme unbeachtet von der großen Menge fortschreitet. Aber gerade das Nebeneinanderbestehen der verschiedensten Organisationen in der Privatversicherung ist volkswirtschaftlich von größter Bedeutung. Dadurch wird erreicht, daß die jeweils wirklich beste Form und die minderwertige, sofern sie nicht gänzlich verschwindet, sich doch der als vorteilhaft erkannten Form immer mehr nähern wird.

Zwar beruht jede Versicherung auf Gegenseitigkeit, aber die Rechtsform kann eine verschiedene sein und im Einzelfall zu der Annahme verleiten, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht gewahrt erscheint, so bei den Einzelunternehmern und den Aktiengesellschaften. Dies ist jedoch ein Irrtum. Bei jeder Unternehmungsform ist stets eine Vielheit von Personen vorhanden, die Beiträge bezahlen und daraus die gegenseitige Deckung eines Vermögensbedarfes erwarten.

Einzelunternehmung.

Auch bei einem Einzelversicherer beruht das Unternehmen keineswegs auf der Verpflichtung eines einzelnen Mannes, den Schaden vieler zu tragen. Vielmehr bildet auch hier, wie bei allen Unternehmungsformen die Vereinigung der Versicherten die eigentliche Grundlage, nach welcher der von einem Schaden Verschonte durch die von ihm bezahlte Prämie den Schaden trägt, der andere betroffen hat. Jeder Versicherte weiß, daß nur auf diese Weise der Einzelunternehmer imstande ist, die Summen für die eingetretenen Versicherungsfälle aufzubringen, wenn jeder aus der Gemeinschaft der Versicherten seine Prämien zahlt. Nur dadurch wird die nötige Sicherheit erzielt.

Aber auch der Unternehmer fühlt sich dieser Personengemeinschaft verpflichtet. Er trägt für sein Unternehmen die volle und alleinige Verantwortung. Ihr Mißlingen würde für ihn den Verlust seines Kapitals, aber

1) Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 55 ff. Wörner, Besond. Versicherungslehre, S. 3 f.

auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung bedeuten. Das wird ihn zur größten Entfaltung seiner Fähigkeiten anspornen. Nirgends wird das Selbstinteresse so stark in den Vordergrund treten, wie bei einem Einzelunternehmen, und gerade das stellt einen wesentlichen Vorzug dieser Unternehmungsform dar. Aber nicht nur das eigene Interesse des Unternehmers an dem wirtschaftlichen Erfolg wird ausschlaggebend sein für die Entwicklung all seiner Fähigkeiten, für die Vervollkommnung seiner Kenntnisse und für die Verstärkung seiner Arbeitsamkeit, sondern ihm, dem Betriebsleiter, zur Seite steht seine Gefolgschaft, die in guten und schlechten Tagen bei ihm ausharrte und mit ihm für das Unternehmen arbeitete. Auch diesen Angestellten gegenüber trägt er die volle Verantwortung und wird seine ganze Energie einsetzen, um diesen sozialen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Die Nachteile der Einzelunternehmung sind dagegen umso größer. Das ganze Risiko und die größte Verantwortung lasten hier auf den Schultern eines Einzelnen. Nur ein tatkräftiger Unternehmer mit gutem organisatorischem Talent wird imstande sein, solch eine Unternehmung ganz mit eigener Verantwortung aufzubauen. Gewöhnlich werden diese Unternehmungen nach dem Ableben oder schon bei Lebzeiten des Leiters in irgend einer Weise in die Gesellschaftsform übergeführt, sodaß das Risiko und die ungeheuere Verantwortung auf mehrere verteilt wird. Schwer ist es fernerhin, für einen Einzelunternehmer, das nötige Kapital zu beschaffen. Zwar kann er heutzutage sein Kapital durch Kreditinanspruchnahme ergänzen, aber auch der Kredit wird bereitwilliger gewährt, wenn mehrere Unternehmer dafür einstehen.

Alle sich hieraus ergebenden Nachteile veranlaßten sehr bald schon die Einzelunternehmer, eine andere Form der Unternehmung zu wählen, wie z. B. die einer offenen Handelsgesellschaft. Oder man schloß sich zu sogenannten Gelegenheitsgesellschaften zusammen, wie wir es bei den Lloyd's kennengelernt haben. Hier vereinigen sich mehrere Personen von Fall zu Fall zur Uebernahme eines Risikos mit beliebigen Summen.

In Deutschland finden wir die Form der Einzelunternehmung heute nur noch bei der See- und Transportversicherung sowie in einigen kleinen Versicherungszweigen, wie beispielsweise in der Viehversicherung. Der Grund hierfür liegt einesteils in der Besonderheit dieser Zweige selbst, zum anderen in deren geschichtlichen Entwicklung.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Der Vorzug des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit beruht darin, daß die Ueberschüsse im Interesse der Mitglieder verwandt werden. In der Lebensversicherung, wo am meisten durch die fortschreitende Untersterblichkeit verhältnismäßig gleichbleibende Ueberschüsse erzielt werden, hätte gerade diese Unternehmungsform gegenüber den anderen die Ueberhand gewinnen müssen. Wie wir aber wissen, sind in neuerer Zeit auch die Aktiengesellsschaften dazu übergegangen, ihre Versicherten am Gewinn zu beteiligen. Nachteilig für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist der Umstand, daß deren Mitglieder auch am Verlust teilhaben. Gerade dieser Umstand hat sich zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr übel ausge-

wirkt, wobei oft ein Vielfaches der Prämie als Nachschuß gezahlt werden mußte. Heutzutage sind jedoch die Gegenseitigkeitsgesellschaften allenthalben dazu übergegangen, die Nachschußpflicht ihrer Mitglieder zumindest auf ein Höchstmaß zu begrenzen und für unvorhergesehene Verluste bedeutende Rücklagen zu machen. So kommt es, daß solche Gesellschaften oft viel weniger einen Konkurs zu befürchten haben, als kleine Aktiengesellschaften, die nur über geringe Mittel verfügen. In Anlehnung an das Vorbild der Aktiengesellschaften führten bald auch die Gegenseitigkeitsvereine die Versicherung gegen feste Prämienzahlung ein, wobei natürlich die Nachschußverpflichtung der Mitglieder ganz in Wegfall kam. Weiterhin bestand noch die Möglichkeit, die Nachschußgefahr bei einer Aktiengesellschaft in Rückversicherung zu geben. Schließlich gewährten manche Versicherungsvereine Personen Schutz, ohne daß diese damit Mitglieder des Vereins wurden. Wir sehen also, daß die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit stets bestrebt waren, all das, was sich für sie den Aktiengesellschaften gegenüber als nachteilig erwiesen hatte, zu beseitigen oder zumindest in seiner Wirkung abzuschwächen. Dafür haben sie das Gute der anderen Unternehmungsform mit in ihr Programm aufgenommen. Als ein weiterer Vorzug der Gegenseitigkeitsgesellschaften wird noch meist angeführt, daß bei ihr das Interesse der Versicherten besser gewahrt sein würde, weil diese an der Verwaltung selbst beteiligt seien. Dem muß man aber entgegenhalten, daß dieser Einfluß des Einzelnen auf die Leitung mit dem Anwachsen und der Ausbreitung des Unternehmens fast bedeutungslos und damit eine wirkliche Interessenvertretung für die Versicherten unmöglich wurde.

Versicherungsaktiengesellschaft.

Der Vorzug einer Aktiengesellschaft liegt in erster Linie in der größeren Sicherheit in den Anfangsjahren nach der Gründung.

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit haftet in den ersten Jahren für etwaige Verluste, soweit sie nicht durch die Nachschüsse der Mitglieder gedeckt werden können, mit dem Gründungsfonds. Dieser Fonds ist in der Regel sehr niedrig, da er eine Schuld der Unternehmung darstellt, die nicht zu hoch gewählt werden darf, um nicht gleich zu Beginn das Bestehen des Unternehmens zu gefährden. Die Sicherheit des Vereins liegt in der großen Mitgliederzahl, wodurch ein möglichst großer Gefahrenausgleich gewährleistet wird, und weiterhin in den Rücklagen, die allerdings erst im Verlauf einer Reihe von Jahren angesammelt werden können.

Bei der Aktiengesellschaft dagegen muß von Anfang an ein meist sehr bedeutendes Aktienkapital vorhanden sein, mit dem sie für erste Verluste haftet. Die Inflation und ihre Folgeerscheinungen haben die große Ueberlegenheit der Aktiengesellschaften gerade auf diesem Gebiete unter Beweis gestellt.

Ein weiterer Vorzug der Aktiengesellschaft gegenüber dem reinen Gegenseitigkeitsverein ist die feste Prämie. Beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in seiner ursprünglichen Form haben wir immer wieder eine gewisse Unsicherheit der Mitglieder feststellen müssen. Nie weiß der Versicherte mit Bestimmtheit, ob die Prämie, die er entrichtet hat, auch

wirklich ausreicht, oder ob er nicht doch noch am Ende des Jahres irgend einen Nachschuß zu leisten hat.

Diese Unsicherheit fällt bei der Aktiengesellschaft vollkommen weg. Der Versicherte weiß von Anfang an genau, mit welchen Summen er zu rechnen hat. Damit kommen wir aber auch auf einen Nachteil zu sprechen. Die Gegenseitigkeit bei den Versicherungsvereinen zeigt sich nicht nur darin, daß die Mitglieder den Verlust gleichmäßig tragen, sondern, daß sie auch am vollen Gewinn der Gesellschaft ohne jede Einschränkung teilhaben. Die Aktiengesellschaften in ihrer ursprünglichen Form dagegen gewährten ihren Versicherten keinerlei Anteil am Gewinn. Der Versicherte mußte sogar mit seinen Prämien zur Verzinsung des Aktienkapitals mitbeitragen. Diesen Nachteil bemühte man sich schon bald zu beseitigen. Besonders die gemischten Unternehmungsformen brachten hierin eine Annäherung an die Gegenseitigkeitsvereine. Heute kann man sicherlich bei jeder Aktiengesellschaft Versicherungen mit Gewinnbeteiligung des Versicherten abschließen. Allerdings muß hiergegen angeführt werden, daß nicht der volle Gewinn zur Verteilung gelangt, da vorher noch die Dividenden der Aktionäre in Abzug kommen, die aber auch meist schon auf ein Höchstmaß beschränkt sind, sodaß der größte Teil den Versicherten zufließt.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß wir, solange wir es noch mit den reinen Formen zu tun haben, wie wir sie in den ersten Entwicklungsjahrzehnten des deutschen Versicherungswesens finden, wohl mancherlei Vorzüge und Nachteile der einzelnen Unternehmungsformen feststellen könnten. Je weiter aber die Ausbreitung des Versicherungsgedankens fortschritt, und je schärfer der Konkurrenzkampf unter den einzelnen Gesellschaften entbrannte, desto sicherer vollzog sich eine allmählige Annäherung der einzelnen Unternehmungsformen untereinander. Das, was sich als gut erwiesen hat, fand allgemeine Nachahmung, und das Schlechte versuchte man nach Kräften immer mehr auszuschalten.

So ist es schließlich so weit gekommen, daß wir bei den Gegenseitigkeitsvereinen und den Aktiengesellschaften in der deutschen Privatversicherung heutzutage kaum mehr die reinen Ursprungsformen finden, sondern es in der Hauptsache nur noch mit den gemischten Unternehmungsformen zu tun haben. Diese aber haben sich im Laufe der Zeit, begünstigt durch die gegenseitige Konkurrenz, sich so sehr aneinander an- und ausgeglichen, daß man von wesentlichen Vorzügen oder Nachteilen der einen oder anderen Form nicht mehr reden kann. Der wesentliche Unterschied ist nur noch in der äußerlichen Rechtsform zu finden.

Zusammenschlüsse und Vereinigungen der Versicherer.

Heute finden aus Rationalisierungsgründen allenthalben Zusammenschlüsse und Vereinigungen [2]) von Versicherungsgesellschaften statt, die oft verschiedenartige Formen annehmen können. Es erscheint daher wichtig, im folgenden kurz darauf einzugehen.

---

2) Manes, Versicherungswesen, S. 82 ff. Manes, Versicherungslexikon, S. 1271 und Allg. Versicherungslehre S. 85 ff. Moldenhauer, Versicherungswesen I, S. 73 ff. Hermannsdorfer, Versicherungsunternehmungen und Konzentration, Berlin 1926. Wagenführ. Konjunktur und Kartelle, S. 7 ff. Dörfel, a. a. O. S. 883. Rentner, a. a. O. S. 11,

Im Versicherungswesen unterscheiden wir Zusammenschlüsse und Vereinigungen der Versicherungsproduzenten, der Versicherungskonsumenten und der Versicherungsmittler. Die wichtigste Art von Zusammenschlüssen ist die der Versicherungsproduzenten. Je nach der Einflußnahme des Unternehmerverbandes auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Versicherungsproduzenten ergeben sich zwei große Gruppen: Vereinigungen und Zusammenschlüsse. Die Vereinigungen, deren Mitglieder ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behalten, teilen wir unter in Vereine, ohne jede Beschränkung des Wettbewerbs und in Verbände mit Beschränkung des Wettbewerbs.

Bei den Vereinen spielen für das Versicherungswesen folgende Formen eine Rolle: 1. die allgemeinen Interessenvertretungen. Ihre Aufgabe ist vor allem die Wahrung und Förderung der Standes- und fachlichen Interessen, insbesondere gegenüber den Behörden. Ein Beispiel hierfür ist der seit 1919 bestehende „Reichsverband für Privatversicherung", der den Spitzenverband sämtlicher Verbände der privaten Versicherungsunternehmungen in Deutschland darstellt. Ihm obliegt neben der Wahrung und Förderung der Interessen der gesamten deutschen Privatversicherung insbesondere die Bearbeitung volkswirtschaftlicher, sozial- und finanzpolitischer Fragen.

2. Die technisch-wissenschaftlichen Vereine. Diese dienen vorzugsweise statistischen Zwecken, ferner der Aufstellung von Tarifen, Sterbetafeln und der Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen und der Schadensregulierung. Als Beispiel hierfür wäre die im Jahre 1927 von einer Anzahl deutscher Lebensversicherungsanstalten in Berlin errichtete „Deutsche Zentrale für Gesundheitsdienst der Lebensversicherung" anzuführen, fernerhin das vom Verein Hamburger Assekuradeure errichtete „Haveriebüro", das für die Mitglieder die wichtigen Arbeiten für die Schadensliquidation übernimmt.

3. Die sozialen Zweckvereine. Hierher gehören die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt von den Regierungen angeregten und ausgedungenen Gemeinschaften zur Deckung notleidender Risiken.

Bei der zweiten Vereinigungsform, den sogenannten Verbänden, handelt es sich um eine Beschränkung der Konkurrenz zwischen den Versicherungsproduzenten. Sie sind Kartelle, das heißt, Vereinigungen selbständig bleibender Versicherungsunternehmungen zur monopolistischen Beeinflussung des Marktes. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Unternehmer wird auch hier beibehalten. Die Entstehungsgründe kartellartiger Unternehmerverbände im Versicherungsgewerbe sind im wesentlichen folgende: der scharfe Konkurrenzkampf, Zunahme des Kapitalrisikos, Abnahme der Gewinne, Zersplitterung der Unternehmungen infolge der Regellosigkeit des Angebotes und die daraus entspringenden nachteiligen Wirkungen. Dazu kommen in Deutschland noch als besonderes Förderungsmittel die Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung, außerdem die Bekämpfung der sogenannten Konjunkturschäden, zum Beispiel der Konjunkturbrände.

Wir kennen im Versicherungswesen Konditionen-, Preis- und Kontingentierungskartelle. Diese zählen wir zu den Kartellen niederer Ordnung. Außerdem gibt es noch Versicherungspools, bei denen der Wettbewerb fast vollkommen ausgeschaltet ist und die deshalb unter die Kartelle höherer

Ordnung zu rechnen sind. Hier werden die Verluste oder Gewinne auf die Mitgliedsunternehmungen nach einem verabredeten Schlüssel umgelegt.

Reine Konditionenverbände kommen im Versicherungswesen sehr selten vor. Man versteht darunter solche Kartelle, die sich einheitliche Regelung der Versicherungsbestimmungen und damit zusammenhängender Bestimmungen über Leistungs- und Gegenleistungspflicht zum Ziele setzen. Im Versicherungswesen unterscheidet man verschiedene Arten von Bedingungen, und zwar: allgemeine Bedingungen über den Inhalt des abzuschließenden Vertrages zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber, dann besondere Bedingungen, das sind solche, die von den allgemeinen abweichen, sowie Zusatzbedingungen für besondere Risiken und Geschäfte. Außerdem gibt es noch sogenannte Klauseln, die spezielle Vereinbarungen beider Vertragspartner enthalten.

Am häufigsten trifft man im Versicherungswesen sogenannte Preiskartelle an. Hierbei werden die Preise bzw. die Prämien in Verbindung mit einheitlich festgesetzten Verbands- und Normativbedingungen vereinbart. Meist ist es die Unzulänglichkeit der Prämie, welche die Unternehmer bewegt, eine generelle Festsetzung zu erstreben. Verschiedene Möglichkeiten sind hier gegeben. Entweder kann sich das Kartell mit Normierung der Agentenprovisionen begnügen oder mit Regelung des Rabattes an Versicherungsnehmer und dadurch schon indirekt auf den Versicherungspreis einwirken. Ferner ist es möglich, daß das Kartell eine einheitliche Regelung und Festsetzung der Prämie selbst vornimmt auf Grundlage der Verbandsstatistiken und gemeinsamer Erfahrungen dergestalt, daß es Prämienunterbietungen untersagt und ebenso den Abschluß von Begünstigungsverträgen oder aber eine Minimalprämie vorschreibt, also die Höhe der Prämie, die mindestens gefordert werden muß. Solche Preisvereinbarungen halten sich, wie uns die Geschichte der Versicherungskartelle lehrt, meist nur beschränkte Zeit.

Weiterhin kennen wir noch die Form der Kontigentierungskartelle, auch Quotierungskartelle genannt. Bei diesen Verbänden werden alle zum Abschluß gekommenen Versicherungsgeschäfte unter die einzelnen Kartellmitglieder quotenmäßig verteilt. Diese Art der Kartellierung trifft man im Versicherungswesen häufig an.

Eine im wachsenden Umfange sich ausbreitende Verbandsbildung ist der Pool, wie er namentlich bei großen Versicherungskonzernen üblich geworden ist. Er hat im Versicherungswesen eine ganz spezifische Bedeutung und Aufgabe.

Um besonders gefährliche und große Geldmittel beanspruchende Risiken zu übernehmen, schließen Versicherungsgesellschaften Verträge miteinander ab, nach denen sie das gesamte Risiko aus den Versicherungen gemeinsam übernehmen. Die gegenseitige Bindung beruht auf den zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen. Eine zentrale Versicherungsstelle übernimmt die Verwaltung der Geschäfte. Die letzten Entscheidungen liegen bei der Poolversammlung, der Versammlung aller Poolmitglieder.

Die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen wird dadurch eingeengt, daß die Mitglieder an die im Poolvertrag festgelegten Bedingungen und Prämien gebunden sind. Die abgeschlossenen Versicherungen werden an den

Pool überwiesen und dort verrechnet. Für seine Tätigkeit und Aufwendungen erhält das Mitglied Ersatz seiner Unkosten. Die Schäden werden von den Mitgliedern selbst reguliert und an die Versicherten gezahlt.

Ein sich ergebender Gewinn wird nach dem vereinbarten Schlüssel unter die Mitglieder aufgeteilt, die andererseits, wenn die überwiesenen Beträge nicht ausreichen, für den Verlust aufkommen müssen. Hier zeigt sich die reine Form der Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Zu Beginn haben wir zwei große Gruppen unterschieden. Die Vereinigungen, deren Mitglieder ihre wirtschaftliche Selbständigkeit beibehalten, haben wir im vorhergehenden behandelt. Wir kommen nun zu den Zusammenschlüssen. Hier finden wir eine völlige oder zumindest eine teilweise Preisgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen.

Ein kapitalhafter Vorgang ist die sogenannte Beteiligung, die meist durch Aktienkäufe oder den Austausch des Aufsichtsrats vor sich geht.

Bei den Interessengemeinschaften ist die Kapitalbeteiligung schon sehr weit gediehen.

Die Fusionen dagegen stellen ein Ineinanderaufgehen, ein völliges Verschmelzen von zwei oder mehr Unternehmungen dar.

Die Konzerne schließlich sind kapitalhafte Zusammenschlüsse juristisch noch selbständiger, wirtschaftlich aber schon stark voneinander abhängiger Unternehmer zum Zwecke einer einheitlichen Geschäftspolitik. Die Bestimmungen werden von einer Zentrale erteilt. Hier kann man verschiedene Gliederungen unterscheiden, so eine horizontale, eine vertikale oder eine diagonale.

Besonders die Konzernbildung hat in den letzten Jahren in Deutschland ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Sie bietet gerade dem Versicherungsgewerbe die Möglichkeit, verschiedenartige Zweige des Geschäftes, die nach dem Versicherungsgesetz nicht von ein und derselben Gesellschaft betrieben werden dürfen, unter einer einheitlichen Leitung zu vereinigen und in Verbindung damit auch die Rückversicherung innerhalb des Konzerns selbst durchzuführen. Manche Konzerne sind direkt aus diesen Gedanken entstanden, wie z. B. der Konzern der Münchener Rückversicherungsgesellschaft. Einzelne Konzerne führen auch die bei den Konzerngesellschaften sich aus der Notwendigkeit der Kapitalsanlage ergebenden Banktransaktionen selbst durch, in dem sie eigene Konzernbanken, wie beispielsweise die Nordsternbank AG. ins Leben rufen.

Die Konzernbildung selbst erfolgt entweder im Wege der bloßen Interessengemeinschaft, im Wege der Schachtelung, durch Bildung von Mutter- und Tochtergesellschaften oder im Wege eigener Konzerndachgesellschaften oder Holdings. Das letztere ist beim Gerling-Konzern der Fall, der aus der Vereinigung der ebenfalls bereits als Dachgesellschaft fungierenden Gerling-Konzern-Lebensversicherungs-AG. in Berlin entstanden ist und der eine eigene Gerling-Konzern-Verwaltungs-AG. in Berlin als Holding-Gesellschaft ins Leben gerufen hat.

Bezüglich der Kartelle finden wir in der Literatur häufig die Ansicht vertreten, daß diese ganz neuartige wirtschaftliche Erscheinungen seien. Dem ist aber nicht so. Schon die Zünfte des Mittelalters können wir als erste

„Vorläufer" der Kartelle bezeichnen, mit denen sie sehr viel gemeinsam haben. Neben wirtschaftlichen Funktionen verfolgten die Zünfte auch die verschiedenartigsten sozialen Zwecke, aber gerade die Einschränkung des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedern gab ihnen das wirtschaftliche Gepräge. Daß sie Zwangsorganisationen waren, schließt den Kartellbegriff nicht aus, denn auch in der Gegenwart kennen wir ja auch die Einrichtung der Zwangskartelle.

Die Bedeutung der Kartelle liegt darin, daß sie gewissermaßen als eine Selbsthilfemaßnahme der Unternehmer gegen die schädlichen Auswirkungen eines übersteigerten freien Wettbewerbs anzusehen sind, durch den die Preise oft unter die Produktionskosten herabgedrückt werden. Heutzutage werden die Kartelle im allgemeinen überall anerkannt. Dennoch fehlt es nicht an Gegnern. Schwer ist es aber, ein Urteil über den volkswirtschaftlichen Nutzen oder Schaden der Kartelle zu fällen. Die Entscheidung darüber hängt unserer Ansicht nach von der Art und der jeweiligen Politik der Kartelle ab.

Um den Sinn und das Wesen der Zusammenschlüsse und Vereinigungen im Versicherungsgewerbe erfassen zu können, muß man sich möglichst klar machen, daß diese weitgehend von den Eigentümlichkeiten des Versicherungsbetriebes überhaupt abhängen. In der deutschen Privatversicherung finden sich die Preis- und Kontingentierungskartelle, Versicherungspools und Konzerne am meisten verbreitet.

Schon aus den in Deutschland vorhandenen Betriebsformen folgt, daß der Allgemeinheit durch Versicherungszusammenschlüsse auf die Dauer eine ernste Schädigung nicht erwachsen kann. Den Aktiengesellschaften stehen die Gegenseitigkeitsvereine gegenüber und beiden Formen wieder die staatlichen und kommunalen Versicherungsinstitute. Bei der Ueberspannung der Preise auf der einen Seite werden sich die Versicherungsteilnehmer bald der anderen Seite zuwenden und sich durch Errichtung eigener Versicherungsanstalten zu schützen suchen, oder die Gründung öffentlicher Anstalten befürworten. Auch die Aufsichtsbehörden, denen die Gesetzgebung weitgehende Befugnisse einräumt, ist ein Sicherheitsventil, insbesondere gegen die etwaige übermäßige Einschränkung der Versicherten in den Versicherungsbedingungen.

Die deutsche Privatversicherung im nationalsozialistischen Staate.

Mit der Machtübernahme am 30. Januar 1933 durch Adolf Hitler wurde ein neuer Zeitabschnitt deutscher Entwicklung eingeleitet. Wie in allen Lebensgebieten des deutschen Volkes, so machte sich dies auch in der deutschen Privatversicherung bemerkbar. Der sich vollziehende grundsätzliche Wandel der Weltanschauung hat die Wirtschaft von ihrem Kampfe um die Politik befreit. Damit sind endlich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sie sich ihrem ureigensten Arbeitsgebiet, der Schaffung von Arbeit und Brot für das deutsche Volk widmen kann. Sie ist wieder auf den Platz zurückgestellt, der ihr im Rahmen des Staats- und Volksganzen zukommt.

Der neue Staat betont stärker, als es je geschehen ist, die Aufgaben der Wirtschaft. Ihr Wert und ihre Bedeutung liegt darin, daß sie dem Wohle und dem Fortschritt der Gesamtheit des deutschen Volkes dient. Darüber zu wachen, daß dieses Ziel erfüllt wird, ist eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Staates. Für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist von ihm der Grundsatz der Wahrung der Privatinitiative und der Leistung aufgestellt worden.

Die Wirtschaftsführung soll in Zukunft von dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" beherrscht werden. Damit wird der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft aller schaffenden Menschen des deutschen Volkes zur Richtschnur für die Tätigkeit jedes Einzelnen und ihrer Bewertung für die Volksgemeinschaft erhoben. Die gesamte Wirtschaft muß diese Aufgabe erfüllen und jeder Einzelne muß an der Erreichung dieses Zieles nach Kräften mitwirken.

Die Uebernahme und Anerkennung der Grundsätze der neuen Führung des Reiches sollte vor allem dem deutschen Versicherungsgewerbe kaum irgendwelche Schwierigkeiten bereiten, entsprechen sie doch im Prinzip dem Grundsatz: „Einer für alle, alle für einen", der dem ganzen Versicherungsgewerbe eigentlich schon immer zugrunde liegen sollte. Leider war das nicht immer der Fall. Daher ist es Aufgabe der Führung der Versicherungsunternehmen, in dieser Hinsicht die erforderliche Anpassung vorzunehmen.

Der Gedanke der Volksgemeinschaft, wie er sich überall durchzusetzen beginnt, soll in Zukunft auch seinen Ausdruck in einer Umgestaltung des deutschen Rechtes finden. Von einer solchen Rechtsreform kann selbstverständlich auch das Versicherungsrecht nicht unberührt bleiben. Diese Reform, die unter der Leitung von Generaldirektor Dr. Ullrich vorbereitet wird, soll sich vor allem mit folgendem [3]) befassen:

Zunächst wird das Versicherungsrecht mit den allgemeinen Grundsätzen des neuen kommenden Zivilrechts in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. Ferner muß der Versicherungsvertrag aus seiner individualistischen Isolierung befreit werden. Der Gedanke der „Versicherungsgemeinschaft" als Träger der Versicherung ist stärker zu betonen. Der Schutz soll nicht wie bisher dem einzelnen Versicherungsnehmer, sondern der „Gemeinschaft" der Versicherten gewährt werden. Weiterhin werden die Versicherungsrechtsnormen auf ihre Uebereinstimmung mit der neueren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Versicherung geprüft werden müssen. Schließlich soll auch eine größere Allgemeinverständlichkeit der Rechtssprache erstrebt werden, was vor allem für die allgemeinen Versicherungsbedingungen von Bedeutung ist.

Im heutigen nationalsozialistischen Staate sind den Versicherungsgebern die Worte, die in der Begründung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom Jahre 1908 zu finden sind, erst richtig zur grundsätzlichen Aufgabe geworden, nämlich „jederzeit Pflicht und Ehre darein zu setzen, den gemeinnützigen Charakter des Versicherungsbetriebs unverfälscht zu erhalten".

Der neue Staat hat dem Begriff der Gemeinnützigkeit eine herrschende Stellung im wirtschaftlichen Denken zugewiesen. Schon viel wurde über

3) Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jahrgang 1934, S. 2.

diesen Begriff geredet und gestritten und ein Teil der Unternehmungen, der die Rechtsform des Gegenseitigkeitsvereins gewählt hatte, glaubte aus diesem Grunde allein schon der einzige Vertreter und Erfüller des Gemeinnützigkeitsgedankens zu sein. Durch den Wettbewerbskampf der verschiedenen Unternehmungsformen untereinander, der nicht immer fair geführt wurde, unterschob man mit der Zeit dem Begriff eine ganz falsche Auslegung, die schließlich, in nicht mißzuverstehendem, eigennützigen Bestreben, eine vollkommene Verzerrung des ursprünglichen Gedankens mit sich brachte.

Aus diesem Grunde sah sich der Leiter der Reichsgruppe „Versicherungen", Eduard Hilgard, veranlaßt, in diese Verwirrung Klarheit zu bringen. Er schreibt: „Die Versicherung dient auf allen Gebieten dem allgemeinen Nutzen; jede Versicherung ist damit gemeinnützig, in welcher Rechtsform sie auch betrieben werden möge"[4]).

Nach meiner Ansicht allerdings geht es nicht an, jede Versicherung schlechthin als gemeinnützig zu bezeichnen. Sicherlich liegt das Verlangen zur Versicherung in dem berechtigten Wunsche des Einzelnen, sich und seine Familie oder seinen Betrieb vor Schaden und Verlust zu schützen, also mehr in eigennützigen Beweggründen. Man darf aber nicht vergessen, daß es ebenso richtig und wichtig ist, daß die Volksgemeinschaft ein sehr wesentliches Interesse an der Erhaltung der privatwirtschaftlichen Existenz des einzelnen Volksgenossen und des einzelnen Betriebes hat. Ebenso spielen in einem Versicherungsbetrieb sicherlich eigennützige Bestrebungen eine große Rolle. Der nationalsozialistische Staat hat es daher den Unternehmungen zur Aufgabe gemacht, den Gemeinnutz vor den Eigennutz zu stellen. Um dies zu erreichen, wird es ohne Zweifel noch großer Anstrengungen bedürfen. Aus diesem Grunde können die angeführten Worte Eduard Hilgards meiner Meinung nach nur als das Ziel betrachtet werden, das anzustreben der heutige Staat fordert.

Auch heute noch steht ein ganz erheblicher Teil der Versicherungsnehmer auf dem Standpunkt, daß sie zwar Prämien zahlen, um im Schadensfalle gedeckt zu sein; trete aber dieser Fall nicht ein, so werde dadurch die Versicherungsgesellschaft bereichert. Ein Geschäft würden also die Versicherten erst machen, wenn ein entstandener Schaden gezahlt werde. Diese Auffassung brachte vielleicht manchen dem Versicherungsbetrug nahe.

Ein wirtschaftlich verantwortungsbewußter Mensch wird aber heute das Wesen und den Zweck des Versicherungsvertrages von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus sehen. Der Volksgemeinschaft mag es vielleicht mehr oder weniger gleichgültig sein, ob ein Unternehmer, der Hunderte von Volksgenossen beschäftigt, die Versicherung seines Betriebes ablehnt und dadurch bei Eintritt eines Schadensfalles sein ganzes Vermögen verliert. Die Schuld trifft ihn allein und er trägt dafür selbst die Verantwortung. Dem nationalsozialistischen Staate aber kann und darf es nicht einerlei sein, wenn damit vielen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsstätte verloren geht. Ein Stück der deutschen Volkswirtschaft, ein Teil des Volksvermögens wird dadurch in unverantwortlicher Weise vernichtet und der

4) E. Hilgard, a. a. O., S. 33.

Kreislauf des wirtschaftlichen Geschehens zuungunsten anderer plötzlich unterbrochen.

Damit übernimmt aber auch das Versicherungsgewerbe eine große und wichtige Aufgabe. Diese liegt in der Sicherung der Wirtschafts- und Arbeitskraft, der Lebenskraft des Volkes vor den vernichtenden Folgen von Schicksalsschlägen. Damit obliegt dem Versicherungsgewerbe mit jedem der Millionen von Versicherungsverträgen eine Aufgabe, die weit über das Schicksal des Einzelnen hinausgeht.

Wie kaum in einem anderen Wirtschaftszweig bewegen sich also hier das Interesse des Einzelnen und das Interesse der Volksgemeinschaft in der gleichen Richtung. Im Ziel treffen beide beim Versicherer zusammen, der seine Aufgabe um so vollkommener erfüllt, je mehr und je besser er beide miteinander in Einklang bringt. Selbstverständlich hat der Versicherer dafür Sorge zu tragen, daß der Ersatz des Schadens ein möglichst ausreichender ist. Seine Leistungsfähigkeit muß unverrückbar feststehen und jederzeit gesichert erscheinen und der Versicherungspreis muß sich in angemessener Höhe halten. Ebenso soll und wird der Unternehmer bestrebt sein, die versicherungstechnischen Grundlagen immer mehr zu verbessern und zu verfeinern.

Schließlich hat das Versicherungsgewerbe noch eine bedeutungsvolle Erziehungsarbeit am deutschen Volke zu leisten. Jeder Versicherungsnehmer und darüber hinaus jeder Volksgenosse muß dazu angehalten werden, das Seinige zu tun, um die Volksgemeinschaft vor Schaden zu bewahren. Der Einzelne darf im heutigen Staate mit seinem Besitz nicht mehr machen, was er will, zumindest darf aber nicht sein Eigentum zum Schaden der Gesamtheit verwandt werden.

Jeder Volksgenosse, mag er nun versichert sein oder nicht, muß soweit erzogen werden, daß er sich jederzeit der Verpflichtung bewußt ist, zu verhüten, daß überhaupt ein Schaden eintritt. Aufgabe der Versicherung ist es, die Brücke zu bilden zwischen der Verantwortung des Einzelnen und dem Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung des Volksgutes und der Wirtschaftskraft. Die Verantwortlichkeit für sein Tun und Lassen wird dem Einzelnen durch die Versicherung nicht abgenommen.

Literaturverzeichnis.

Becker-Laurich, F.: Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen. Dissertation Jena 1883.

Brämer, H. und K.: Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

Braun, H.: Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik. Nürnberg 1925.

Carus, Erich: Die deutsche Individual-Unfallversicherung. Dissertation Berlin 1931.

Colhoun, W.: Die Aktiengesellschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Unternehmungsformen bei den Spezialversicherungsunternehmungen in der deutschen Privatversicherung. Dissertation Köln 1935.

Cruciger, G.: Transportversicherung. München 1910.

— Zur Geschichte der Rückversicherung in „Versicherung und Geldwirtschaft". Berlin 1926.

Dörfel, F.: Versicherungswirtschaftslehre in Bd. 4, Kapitel VI der Handelshochschule, Berlin-Wien.

Eckert-Hermann, H.: Die Krankenversicherung in neuester Fassung, 2. Auflage. Berlin 1921.

Fürst, K.: Die Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaft. Leipzig 1907.

Fuld, L.: Der Begriff „Privatversicherungsunternehmung". Berlin 1901.

Funk, L.: Das Mitversicherungssystem der Londoner Lloyd's. Berlin 1935.

Gehrig, H.: Die Stellung der deutschen Privatversicherung auf dem Kreditmarkt.

Heim, J.: Die bayrische Landeshagelversicherungsanstalt in den ersten 45 Jahren ihres Bestehens. Dissertation Erlangen 1929.

Hermannsdorfer, F.: Versicherungsunternehmungen und Konzentration. Berlin 1926.

— Versicherungswesen. Berlin 1928.

Herzfelder, Emil: Haftpflichtversicherung. Berlin 1914.

Herzog, C.: Die Praxis der Transportversicherung. Berlin 1909.

Hiestand, P.: Grundzüge der privaten Unfallversicherung. Stuttgart 1900.

Hilgard, Eduard: Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat. Berlin 1935.

Hofmeister, E.: Die Viehversicherung und ihre Organisation. Königsberg 1912.

Hoppe, E.: Allgemeine Feuerversicherungskunde. Wien 1912.

Iranyi, L.: Die deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1928. Wien 1929.

Kerschbaum, U.: Probleme der Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft. Dissertation Stuttgart 1927.

Lehmann, F.: Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung. Mannheim 1925.

Liebig, E. v.: Die Seeversicherung. Berlin 1914.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1928.

Manes, Alfred: Grundzüge des Versicherungswesens. Berlin-Leipzig 1923.

— Transportversicherung. Jena 1926.

— Allgemeine Versicherungslehre, 1. Bd. Leipzig-Berlin 1930.

— Güterversicherung, 2. Bd. Leipzig-Berlin 1931.

— Personenversicherung, 3. Bd. Leipzig-Berlin 1932.

Müller, Paul: Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung. Berlin 1905.

Moldenhauer, P.: Das Versicherungswesen, Bd. 1 und 2. Leipzig 1925.

Oertel, Ch.: Unternehmungsformen, A. Privatversicherung, in der deutschen Versicherungswirtschaft, Bd. 1. Heft 14.

Pfund, A.: Die Unternehmungsformen in der privaten Lebensversicherung. Dissertation München 1926.

Platz, A.: Das Grundkapital der Aktiengesellschaft und der Gründungsfonds des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Dissertation Heidelberg 1912.

Reimpell, G.: Die Zusammenschlußbewegung im Versicherungsgewerbe. Dissertation München 1929.

Rentner, K.: Ueber Kartellbildung im Versicherungswesen. Hamburg 1934.

Rellstab, L.: Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1892.

Rohrbeck, W.: Die Organisation der Hagelversicherung. Berlin 1909.

— Zur Theorie des Versicherungswesens. Berlin 1913.

Roß, G.: Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den Jahren 1914—1928. Dissertation Berlin 1929.

Rotter, H.: Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung. Berlin 1925.

Schaefer, F.: Die Entwicklung der Privatversicherung seit dem Kriege in „Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen". 1927, S. 1085 ff.

Stephinger, L.: Versicherung und Gesellschaft. Jena 1913.

Stratmann, A.: Private und öffentliche Unternehmungen in der deutschen Privatversicherung. Dissertation Köln 1933.

Streng, H.: Die Geschäftsgrundlagen des Privatversicherungsvertrages. Dissertation Würzburg 1931.

Thümmel, W.: Die Beschränkung der Vertragsfreiheit im Privatversicherungsrecht. Dissertation Leipzig 1929.

Wagenführ, H.: Konjunktur und Kartelle. Berlin 1932.

— Kartelle in Deutschland, Berlin 1931.

Wörner, G.: Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Leipzig 1904.

— Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1913.

— Allgemeine Versicherungslehre. Leipzig 1920.

Denkschriften, Gesetze, Zeitschriften und Lexika.

Denkschrift: Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt 1884—1934.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901.

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, (1901) vom 6. Juni 1931.

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

Versicherungssteuergesetz vom 8. April 1922.

Neumannns Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin 1934, 1935.

Juristische Wochenschau für die Privatversicherung. Berlin 1932—1935.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1934. Bd. 34.

Zeitschrift: Versicherung und Geldwirtschaft. Berlin 1925.

Deutsche Versicherungszeitung. Berlin 1933 und 1934.

Wochenschrift: Der deutsche Oekonomist. Berlin 1935.

Wirtschaft und Recht der Versicherung. Beiheft der Zeitschrift für Versicherungswesen und Feuerschutz. Kiel 1916, 1917.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1935. Bd. 141.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Berlin-Leipzig 1933/34.

Manes, Alfred: Versicherungslexikon. Berlin 1924, 1930. 2. u. 3. Aufl.

Riebesell, P.: Handbuch für Versicherung. Hamburg 1933.

Lebenslauf.

Am 3. März 1912 wurde ich als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Hans Kugler und seiner Ehefrau Lina geb. Wüst zu Nürnberg geboren. Nach Besuch einer privaten Vorschule und des hum. Gymnasiums studierte ich an der Universität Erlangen acht Semester Rechts-, Staats- und Versicherungswissenschaften. Am 7. April 1936 legte ich die Diplom-Prüfung für Volkswirte ab und bestand am 13. November 1936 die Prüfung für Versicherungsverständige. Ich bin rein arischer Abstammung und habe die deutsche Staatsangehörigkeit.